

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

- [In eigener Sache](#): Mitgliederversammlung am 8.11.2001 in Berlin
- [innova eG i.Gr. / EQUAL](#): Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften
- [Marke innova](#): Aufruf zum Markenschutz
- [Wettbewerb](#): Preisverleihung, Dokumentation, Perspektive
- [Sozialgenossenschaften](#): Tagungsbericht
- [Forum sächsischer Genossenschaften](#): Zukunft sichern durch genossenschaftliche Kooperation ? Bericht
- [Energiegenossenschaften](#): Tagungsrückblick von Richard Wagner
- [Ökobank quo vadis](#) neu: OEKOGENO EG
- [Genossenschaftsgesetz](#): Synopse der Änderungsvorschläge sowie ZfgG-Schwerpunktheft zum Reformbedarf im GenG
- [Gesetzesänderungen](#): Schuldrecht Bauabzugssteuer Qualitätskontrolle
- [Literatur](#)
- [Gefragt warum](#): Antworten von Mitgliedern auf eine Ergänzungsfrage

In eigener Sache: Mitgliederversammlung am 8.11.2001 in Berlin

Die Versammlung fand im neuen Paul-Löbe-Haus gegenüber dem Reichstagsgebäude statt. Mit 59 Mitgliedern lag die Beteiligung um 25 % über der von 2000. Dem Vorstand wurde nach den Berichten des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Revisoren sowie der Aussprache für das Jahr 2000 einstimmig Entlastung erteilt.

Staatsminister Dr. Christoph Zöpel MdB wurde in seinem Amt als Präsident des Vereins bestätigt.

Für Dr. Burghard Flieger, der nicht wieder kandidierte, wurde Walter Schöler MdB zu einem der stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Dem im übrigen wiedergewählten und um vier Beisitzer erweiterten Vorstand gehören nunmehr an:

Präsident: STM Dr. Christoph Zöpel MdB, Berlin

Vorsitzender: Jan Kuhnert, Hannover

Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Sonja Menzel, Leipzig/Panitzsch

Walter Schöler, MdB, Tönisvorst/Berlin

Schatzmeister:

Wolfram H. Püschel, Solingen

Beisitzer:

Michael Bock, Berlin

RA Dr. Burchard Bösche, Hamburg

RA Stephan J. Bultmann, Berlin

Prof. Dr. Susanne Elsen, München

Frank Karthaus-Fricke, Hamburg

Georg Knacke, Berlin

Hans-Gerd Nottenbohm, Dortmund

Thomas Schaefers, Berlin

BM Holger Tschense, Leipzig

Die beabsichtigte Gründung der „innova eG“ als Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften (siehe nachfolgenden Beitrag) bildet den Schwerpunkt der Beratungen zu den künftigen Arbeitsschwerpunkten des Vereins. Die BzFdG-Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes und zur steuerlichen Förderung des genossenschaftlichen Wohnens wird der Vorstand ergebnisorientiert weiter verfolgen.

Für die Mitglieder des Vereins liegt das Protokoll über die Mitgliederversammlung bei.

innova eG / EQUAL:

Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften gegründet

Der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. hat eine Entwicklungspartnerschaft initiiert, die den Namen innova eG i.Gr.-Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften- trägt. Sie wurde am 8. November 2001 in Berlin gegründet, um einen Antrag im EU-Programm EQUAL zu stellen. Hauptaufgabe wird es sein, Qualifizierungen von am Arbeitsmarkt Benachteiligten zu organisieren, so dass diese in der Lage sind, Selbsthilfegenossenschaften zu gründen und sich mit dieser Organisationsform am Markt zu behaupten.

Soziale Einrichtungen und Selbsthilfeorganisationen werden zur Bekämpfung von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt häufig auch wirtschaftlich tätig. Sie sind dem so genannten "Dritten Sektor" zuzurechnen, der laut verschiedenen empirischen Studien über ein ausbaufähiges Beschäftigungspotenzial verfügt und insofern geeignet wäre, einen markanten Beitrag zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik zu leisten.

Die Entfaltung dieses Potenzials wird jedoch einerseits nicht gezielt gefördert und andererseits durch eine Reihe von Faktoren sogar behindert. Diese Aussage gilt, obwohl verschiedene Ansätze in diesem Sektor Förderungen aus arbeitsmarktpolitischen Programmen erhalten. In der Regel sind gemeinnützige Vereine Träger dieser Förderung. Eine nachhaltige wirtschaftliche Betätigung von Vereinen stößt allerdings in sehr vielen Fällen auf rechtliche, steuerliche und haftungsrechtliche Grenzen.

Das bedeutet, die Rechtsform des Vereins erweist sich in vielen Fällen für die Organisation von Interessen von arbeitslosen Projektgründern und Förderern der verschiedensten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen als unpassend, wenn sie wirtschaftlich tätig werden wollen. Als zusätzliche Folge der Probleme mit den rechtlichen Instrumentarien werden die Projekte daran gehindert, unbelastet und damit erfolgreich am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilzunehmen. Im Gegenteil: Sie spalten die Interessen der arbeitslosen Beteiligten (Teilnehmer bzw. Klienten) von den Unterstützern (Träger, Betreuer) und lokal Interessierten. Die Aktivierung von Selbsthilfe und Empowerment bzw. die Gründung von Projekten zum Aufbau einer eigenen lokalen Ökonomie ist mit solchen aus dem Rechtsrahmen resultierenden Projektformen kaum erreichbar.

Genossenschaft als Lösung

Die genossenschaftliche Rechtsform kann auf diesen und anderen schwerwiegenden Problemfeldern Abhilfe schaffen. Als wirtschaftliches Gegenstück des Vereins ist die Genossenschaft als die passende Rechtsform anzusehen. Das heißt, im Unterschied zu anderen Unternehmensformen, insbesondere der GmbH, eignet sie sich zur Umsetzung des Selbsthilfegedankens in einem wirtschaftlichen Betrieb, der von einer größeren Gemeinschaft getragen wird.

Allerdings ist die Rechtsform der Genossenschaft für diesen Zweck wenig bekannt. In anderen Ländern der Europäischen Union gelang es mit Hilfe der großen genossenschaftlichen Organisationen der Konsumenten oder der Landwirte, auch im Sozialen Sektor die genossenschaftliche Selbsthilfe zu mobilisieren. Hier besteht die

Möglichkeit, zur Entwicklung neuer Wege von anderen Ländern der Europäischen Union zu lernen.

Die genossenschaftliche Rechtsform in Deutschland hat im Unterschied zu genossenschaftlichen Rechtsformen in anderen Ländern der Europäischen Union den Vorteil, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände den gesetzlichen Auftrag haben, die wirtschaftliche Selbsthilfe der Genossenschaften zu begleiten. Dieses Instrumentarium macht es möglich, Unternehmen, die uneingeschränkt am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnehmen und damit auch dauerhafte Arbeitsplätze schaffen, in der Einhaltung ihres Förderauftrages zu unterstützen.

Wenige Neugründungen

In der Realität kommt es nur zu vergleichsweise wenigen Gründungen von Selbsthilfegenossenschaften im Sozialen Sektor. Hierfür sind eine Reihe von Hürden Ausschlag gebend, die auf diese Situation einen entscheidenden Einfluss ausüben. Ihre Beseitigung bzw. ihr Abbau kann einen wichtigen Impuls zur verstärkten Gründung von Selbsthilfegenossenschaften bedeuten. Die hauptsächlichen Barrieren sind:

1. Mangel an Kenntnissen über die genossenschaftliche Rechtsform;
2. Defizite bei Beratung und Qualifizierung;
3. Mangel an geeigneten Finanzierungsformen;
4. Defizite bei Kooperationsfähigkeit und Motivation;
5. Fehlen praxisnaher Entscheidungshilfen.

Um diese Mängel abzubauen, insbesondere unter 1 und 2 (Bekanntheit und Defizite bei Beratung und Qualifizierung), hat der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens die Initiative zur Gründung einer entsprechenden Entwicklungspartnerschaft ergriffen und einen Projektantrag im Rahmen des EU-Programms EQUAL gestellt.

EQUAL-Programm als Chance

Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL verfolgt das Ziel, Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen, Humanressourcen zu entwickeln sowie lebenslanges Lernen und die berufliche und soziale Integration von benachteiligten Gruppen zu fördern. Damit sollen ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Frauen und Männern, eine nachhaltige Entwicklung sowie der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert werden. EQUAL umfasst zugleich das spezifische Ziel, mit innovativen Konzepten Diskriminierungen und Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen. Dabei ist EQUAL denselben Zielen verpflichtet wie die übrige Förderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF).

EQUAL ergänzt die allgemeinen ESF-Ziele um die Aspekte Transnationalität und innovation. Das Programm verfolgt einen experimentellen Entwicklungsansatz zur Beseitigung von Ungleichheiten und Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt. Neue Konzepte der Berufs-bildungs- und Arbeitsmarktpolitik sollen entwickelt und erprobt werden. Gleichzeitig gilt es, die Erfahrungen und Ergebnisse über "Mainstreaming"-Prozesse zu verbreiten, zu verallgemeinern und in die künftige Politik und Praxis zu integrieren.

Insgesamt stellt die Europäische Union aus dem Europäischen Sozialfonds für EQUAL 2,973 Milliarden Euro für den Zeitraum 2000 - 2006 zur Verfügung. Allein nach Deutschland werden 514,5 Millionen Euro fließen. Dazu kommen nationale Fördermittel als Kofinanzierung.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

In Deutschland wird die Gemeinschaftsinitiative EQUAL federführend vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung umgesetzt. Nationale Koordinierungsstelle ist efp - Europabüro für Projektbegleitung GmbH. Kern von EQUAL sind so genannte Entwicklungspartnerschaften (EP), in denen relevante Akteure des Arbeitsmarktes gemeinsam einen integrierten Ansatz zur Bekämpfung von Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt entwickeln.

Renommierete Partner

Die vom Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. initiierte Entwicklungspartnerschaft trägt den Namen innova eG i.Gr. -

Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften. Sie wurde gegründet, um einen Antrag mit der anfangs skizzierten inhaltlichen Ausrichtung auf den Weg zu bringen. Gründungsmitglieder sind neben dem Bundesverein der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., die Bank für Sozialwirtschaft AG, der GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V., das Netz für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V., Netz NRW Verbund für Ökologie und soziales Wirtschaften e.V., der Sächsische Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. und Univation - Institut für Evaluation und wissenschaftliche Weiterbildung e.V.

Die Gründungsversammlung wählte gemäß § 9 der Satzung in offener Abstimmung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats: Jürgen Meurer, Dr. Burchard Bösche, Wolfram Püschel, Reiner Gehrke sowie Thomas Schaefer. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde gewählt Dr. Burchard Bösche, Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, und zu seinem Stellvertreter Jürgen Meurer, Bank für Sozialwirtschaft. Die Generalversammlung wählte sodann gemäß § 9 der Satzung die Mitglieder des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern wurden je einstimmig bestellt Jan Kuhnert, Geschäftsführer, Hannover und Dr. Burghard Flieger, Organisationsberater, Freiburg, beide Mitglieder des Initiatorenkreises aus dem Bundesverein.

Antrag mit sechs Teilprojekten

Die innova eG i.Gr. stellte im Rahmen von EQUAL einen Antrag, mit einem Antragsvolumen von insgesamt rund 6,2 Mio. DM. Darin sind sechs verschiedene Teilprojekte integriert in Brühl, Bremen, Waiblingen, Oschatz, Leipzig und Dresden. Im Vordergrund des Projekts steht die Qualifizierung von Arbeitslosen für die Gründung und Stabilisierung von Selbsthilfegenossenschaften. Verbunden damit sind:

1. Aktivierung gemeinschaftlicher Selbsthilfe durch Beteiligung;
2. Mobilisierung regionaler Potenziale und Bedarfe;
3. Entwicklung der individuellen Fähigkeiten der Gruppenmitglieder;
4. Nutzung und Ergänzung bestehender Strukturen.

Letzteres bedeutet, dass die Verbesserung der Lebensqualität überforderter Nachbarschaften bzw. bedrohter Quartiere und die Verbesserung der Lebensperspektiven der jeweiligen Bewohner ein besonderer Schwerpunkt der betreuten Selbsthilfegenossenschaften sein soll. Denn Sanierungen in problematischen Wohngebieten sind mittelfristig bzw. langfristig nur Erfolg versprechend, wenn drei weitere Aspekte gezielt mit verfolgt werden:

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

- Einbeziehung der BewohnerInnen in den Sanierungsprozess durch Beteiligung und Selbsthilfe;
- Schaffung von Arbeitsplätzen für die arbeitsfähigen und arbeitswilligen BewohnerInnen;
- Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung.

Phasen der Umsetzung

Wenn das Projekt Ende des Jahres 2001 positiv beschieden wird, muss sich noch klären, in welchen der drei Phasen bzw. Aktionen von EQUAL eine Umsetzung erfolgt. In Aktion 1 konkretisieren die Entwicklungspartnerschaften ihren spezifischen integrierten Handlungsansatz, vereinbaren mit ihren transnationalen Partnern ein Arbeitsprogramm und festigen ihre interne Partnerschaft. Aktion 1 ist eine Art "Vorlaufphase" und dauert bis zu sechs Monate, also bis Mitte 2001.

In Aktion 2 setzen die Entwicklungspartnerschaften ihren Handlungsansatz um, entwickeln und erproben die von ihnen angestrebten Innovationen und kooperieren dabei mit ihren transnationalen Partnern.

Aktion 3 beginnt zeitgleich mit Aktion 2 und dient der Verallgemeinerung und Verbreitung der Erfahrungen und innovativen Ergebnisse der Entwicklungspartnerschaften. Besonders wichtig ist die Integration der Resultate in die Politik ("Mainstreaming"). An Aktion 3 nehmen nur ausgewählte Entwicklungspartnerschaften teil. Dazu wird eine gesonderte Bewilligung erteilt. Insgesamt kann der Förderzeitraum der Entwicklungspartnerschaften bis zu drei Jahren betragen. Die Postadresse der innova eG i.Gr. - Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften wird zunächst bei der Geschäftsstelle des Sächsischen Vereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens, Hedwigstr. 6, 04315 Leipzig, angesiedelt sein. Anfragen und Kontaktaufnahmen sollten an diese Adresse gesendet werden bzw. an Frau Dr. Sonja Menzel.

Tel. 0341-699 30 10 Fax 0341-699 30 12, eMail: genoverein.sachsen@t-online.de
Dr. Burghard Flieger

Marke innova - Aufruf zum Markenschutz

In den GENOSSENSCHAFTLICHEN INFORMATIONEN 1/2001 hieß es: „innova weiterhin Markenzeichen des Vereins. Der Vorstand hat entschieden, die seit 1989 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Wortmarke innova weiterhin für den Verein zu nutzen und sie vermehrt im geschützten Bereich (Unternehmensberatung, Marketing, Werbung für den Genossenschaftsgedanken etc.) einzusetzen. Für Hinweise auf eine Nutzung von "innova" durch andere Unternehmen, wodurch eine Verwechslungsgefahr gegeben sein könnte, ist der Vorstand dankbar. Er wird jeweils prüfen, ob eine Beeinträchtigung der Vereinsinteressen vorliegt und gegebenenfalls dagegen vorgehen.“

Nachdem die „innova eG ? Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften“ gegründet ist und mit Zustimmung des Vereins den Namen bzw. die Marke innova führt, kommt dem Schutz der Marke zusätzliche, aktuelle Bedeutung zu.

Wir bitten daher alle Mitglieder nochmals um gezielte Hinweise auf die Nutzung von innova durch Dritte, auch in Wortkombinationen, damit wir Maßnahmen zur Sicherung des Markenschutzes ergreifen können.

Wettbewerb um den Genossenschaftspreis 2001 für Ideen und Engagement „Mitglieder engagieren sich“

Preisverleihung, Dokumentation, Perspektiven

In der Dokumentation zum Wettbewerb (Broschüre zur Weitergabe an Interessierte auf Anforderung), die zur Preisverleihung am 30. 11.2001 in Lübeck vorgelegt wurde, finden sich in Kurzform die Beiträge aller Teilnehmer. Ergänzend geben wir nachfolgend zwei Ansprachen wieder, die zur Preisverleihung vor Ort gehalten wurden.

Außerdem möchten wir auf den Leitfaden „Ehrenamtliches Engagement in Genossenschaften“ aufmerksam machen, zu dessen Erarbeitung Bernd Wulf, Aufsichtsratsmitglied beim 1. Preisträger, der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft Landwege eG Lübeck, durch den Wettbewerb motiviert wurde. Der 12-seitige Leitfaden kann angefordert werden bei Bernd Wulf, Travemünder Allee 57, 23568 Lübeck, eMail: BerndWulf@t-online.de

Echo erwünscht in Form von Ideen und Geld

Aus der Sicht des Vorstandes war dieser erstmals durchgeführte Wettbewerb ein Erfolg. Ob und mit welchen Modifikationen der Verein das „Instrument“ Wettbewerb künftig nutzt, um den Genossenschaftsgedanken zu fördern, hängt insbesondere vom Echo der Mitgliedschaft auf diesen ersten Versuch ab. Wer dem Wettbewerb Perspektive geben möchte, kann dies auf zwei Wegen tun: mit Hinweisen, auf welche Aspekte des Genossenschaftswesens mittels eines Wettbewerbs künftig besondere Aufmerksamkeit gelenkt werden sollte. Und / oder mit einer Zweck gebundenen Spende unter dem Stichwort „Genossenschaftspreis“ auf das Konto 159107 BLZ 500 901 00 bei der Ökobank.

Ansprache des BzFdG-Vorsitzenden, Jan Kuhnert, zur Preisverleihung

Mit der heutigen Preisverleihung unseres Genossenschaftspreises 2001 für Ideen und Engagement mit dem Motto „Mitglieder engagieren sich“ will der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens am Ende des Jahres für das Ehrenamt die besondere Rolle unterstreichen, die Genossenschaften bei Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement haben. Gerade die besondere Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft als Unternehmen stärkt und fördert den selbstlosen Einsatz der Genossenschaftsmitglieder in hohem Maße, ganz im Unterschied zu den sonst üblichen Unternehmensformen der GmbH oder der Aktiengesellschaft.

Rechtsform der Genossenschaft ist förderlich für Ehrenamt und Engagement

Es sind gerade die besonderen Rechtsmerkmale einer Genossenschaft, die dieses über die Tagesarbeit hinausgehende und heute so oft fehlende Engagement fördern:

1. Als Mitglied einer Genossenschaft ist man Miteigentümer des Unternehmens, oft sind sogar Beschäftigte und Eigentümer bei einer Genossenschaft identisch;

2. Aus der Miteigentümerstellung leiten sich viele weitergehende Mitgestaltungsrechte ab, als dies in anderen Rechtsformen überhaupt realisierbar ist und durch das grundsätzliche Prinzip ‚Ein Mensch eine Stimme‘ sind die

BzFdg - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Genossenschaften die demokratische Unternehmensrechtsform par excellence;

3. Durch die unter Juristen so bezeichnete „Selbstorganschaft“, wonach die Mitglieder der Unternehmensführung ? bei Genossenschaften der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder - per Gesetz auch Mitglied der Genossenschaft sein müssen, ist bei sehr vielen Genossenschaften ein viel größeres Interesse am Erfolg, aber auch an der sozialen Ausrichtung des Betriebes, z.B. beim Umgang mit Angestellten, zu verzeichnen; und schließlich

4. Das genossenschaftliche Unternehmen ist ein auf Dauer ausgerichteter Betrieb. Wer ausscheiden will, weil er woanders arbeiten oder wohnen möchte, erhält seinen Genossenschaftsanteil wieder ausgezahlt. Aber: der zwischenzeitlich geschaffene Unternehmenswert bleibt bei den anderen Mitgliedern; Krisen, wie wir sie beim Ausscheiden von großen GmbH-Gesellschaftern kennen oder in den letzten Jahren bei Verkäufen ganzer Aktienpakete erleben, sind den Genossenschaften in Deutschland daher fremd.

Bei all diesen Vorteilen einer Genossenschaft wird aber öfters kritisiert, es sei auf Grund des Genossenschaftsgesetzes doch nur eine Unternehmensform zur Verwirklichung der egoistischen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Im Gesetz heißt es dazu: Genossenschaften sind „Gesellschaften von nicht abgeschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.“

An dieser Formulierung merken Sie zunächst: Genossenschaften sind eine sehr alte Rechtsform, das zitierte heute noch gültige Genossenschaftsgesetz ist vom 1. Mai 1889.

Genossenschaften: Kinder der Not

Weit über hundert Jahre haben Genossenschaften in Deutschland einen großen Beitrag für die Verbesserung der Lebenslage der so genannten ‚einfachen Leute‘ geleistet und sind meist als Selbsthilfe in Notzeiten gegründet worden. Gerade Genossenschaften haben bewiesen, dass gemeinschaftliches Wirtschaften eben nicht egoistisch sein muss. Die große Konsumbewegung, die vielen Genossenschaftswohnungen, die Agrargenossenschaften nach Raiffeisen und die Genossenschaftsbanken um die Ecke haben die wirtschaftliche Leistungskraft des Genossenschaftsgedankens bewiesen.

Wir haben uns mit dem Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens die Aufgabe gestellt, diese Vorteile der Genossenschaften stärker in die Öffentlichkeit zu tragen und gemeinsam mit den Genossenschaftsverbänden für angemessene rechtliche Regelungen auch bei der Wirtschaftsförderung zu kämpfen. Aber unter „Genossenschaftsgedanke“ verstehen wir nicht nur die Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen speziellen Regelungen, sondern dieser Gedanke besteht für uns im Besonderen in dem demokratischen Miteinander im genossenschaftlichen Betrieb und seinen Organen sowie gerade in dem über das egoistische Wirtschaften ? neudeutsch share holder value genannt ? hinausgehenden Engagement, mit dem die Genossenschaften immer noch einen großen Beitrag zur Lebensqualität in Deutschland leisten.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Deshalb sind wir heute tatsächlich stolz, so herausragend engagierte Genossenschaften auszeichnen zu können, die ein Beweis für die Lebendigkeit dieses Genossenschaftsgedankens sind. Unter den vielen guten Bewerbungen für diesen Preis hatte die Jury durchaus Mühe, sich zu entscheiden. Aber wir haben gesehen, dass unsere vier Preisträger sich doch noch mal durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet haben. Alle Entscheidungen sind innerhalb der Jury unstrittig gewesen, das gilt auch für die Reihenfolge der Preise. Mit großer Freude darf ich deshalb bekannt geben, dass der mit 3.000 DM dotierte 1. Preis des Genossenschaftspreises 2001 für Ideen und Engagement an die Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft Landwege eG in Lübeck geht.

Ich will der gleich folgenden Darstellung der EVG Landwege nicht vorgreifen. Aber aus unserer Sicht ist diese Genossenschaft in vieler Hinsicht preiswürdig gewesen: Am Anfang stand die Sorge um die Qualität unserer Lebensmittel, viele der heute noch Aktiven engagierten sich schon 1986 in Bürgerinitiativen wegen der Strahlenverseuchung durch den Atomreaktorunfall in Tschernobyl. Es entwickelte sich auf der Suche nach Bauern, die gesunde Lebensmittel herstellen, eine erfolgreiche Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft, die heute sogar einen Supermarkt betreibt, in dem sich viele Lübeckerinnen und Lübecker mit gesunder Nahrung versorgen können ? wieder ein gelungenes Beispiel für die gar nicht egoistische Arbeit von Genossenschaften.

Neben der Schaffung von sieben sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen ist aber gerade die EVG Landwege ein Beweis dafür, dass sich auch ein Unternehmen mit einem rein ehrenamtlichen Vorstand erfolgreich am Markt bewähren kann. Für uns ist die EVG Landwege auch deshalb preiswürdig, weil sie ein Beispiel für die vielen seit einigen Jahren gebildeten Erzeuger-Verbrauch-Gemeinschaften in unterschiedlichster Rechtsform in Deutschland sein kann, sich als Genossenschaft zu organisieren. Damit möchten wir zur Nachahmung auffordern und für die Wahl der stabilen und gemeinschaftsorientierten Rechtsform Genossenschaft werben.

Bevor ich zur Übergabe des Preises komme, nutze ich die Gelegenheit, Ihnen gleich noch eine weitere Preisverleihung im Anschluss anzukündigen: Heute sind auch Vertreter der Siedlungsinitiative Weierheide Oberhausen anwesend. Deren Bemühungen um die Gründung einer Mietergenossenschaft wollen wir heute mit dem 2. Preis des Genossenschaftspreises 2001 auszeichnen.

Hier haben sich seit 1996 Mieterinnen und Mieter der ehemaligen Arbeitersiedlung Weierheide mit großem ehrenamtlichen Engagement für den Erhalt ihres Wohnraums eingesetzt, aus eigener Kraft die jahrzehntelang vernachlässigten Wohnungen instandgesetzt und modernisiert sowie neue gemeinschaftliche Einrichtungen aufgebaut.

Für dieses Engagement wurden sie bisher wahrhaftig nicht belohnt. Im Gegenteil: Erst wird die Bergwerkssiedlung 1996 an die Landesentwicklungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen verkauft ? bei der viele ein soziales Verhalten als öffentlichem Wohnungsunternehmen erwarteten. Dann wird völlig überraschend die Siedlung an einen spekulativen Investor verkauft, dem die Mieterinitiative im Sommer letzten Jahres den Kauf der Siedlung als Mietergenossenschaft anbot. Und dann wird wieder? quasi über Nacht ? die Siedlung an einen anderen Investor verkauft, der eigentlich nur Interesse an Eigentumswohnungen hat.

BzFdg - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Trotzdem hat sich die Mieterinitiative Weierheide nicht entmutigen lassen und es wird uns bestätigt, dass selbst unter diesen beängstigenden Bedingungen des Wohnens der Zusammenhalt in der Siedlung über alle ethnischen und sozialen Grenzen hinweg durch die Arbeit an der Genossenschaftslösung sogar intensiver geworden ist.

Verantwortung der Politik

Mit diesem zweiten Preis wollen wir als Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens auch ein deutliches Zeichen an die Politik senden, endlich den Ausverkauf öffentlichen Wohnungsvermögens zu stoppen. Und wenn schon wegen der knappen Kassen Verkäufe angeblich nicht zu vermeiden sind, dann sollten allerdings Mietergenossenschaften bevorzugt werden, denn sie sichern den sozialen Frieden in den Siedlungen in besonderem Maße und als Genossenschaften haben sie auch die innere Bindungskraft, um die ungeheuren Probleme bei der Übernahme der meistens völlig vernachlässigten Siedlungen zu meistern, ohne dass am Schluss über unangemessen hohe Mieten oder die Umwandlung in Wohneigentum wieder gerade die am Wohnungsmarkt benachteiligten auf der Strecke bleiben. Also: Auch diese Genossenschaft ist für uns ein preiswürdiges Beispiel ehrenamtlichen und sozial orientierten Engagements.

Wir haben noch viele Beispiele der Lebendigkeit des Genossenschaftsgedankens im Rahmen des Wettbewerbs um den Genossenschaftspreis 2001 sammeln können. Ich kann heute nicht einmal alle Preisträger Ihnen vorstellen. Daher verweise ich auf unsere Dokumentation des Genossenschaftspreises, die Sie gerne mitnehmen können.

Ich übergebe nunmehr den ersten Preis an Herrn Christoph Beckmann-Roden als Vorsitzenden des Aufsichtsrates der EVG Landwege eG und den 2. Preis an die Vertreter der Siedlungsinitiative Weierheide aus Oberhausen. Herzlichen Glückwunsch !

Dass es gelungen ist, den Blick auf das ehrenamtliche Engagement in und für Genossenschaften zu lenken, bringt das folgende Grußwort zum Ausdruck:

Lienhard Böhning, Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, Vorsitzender des Sozialausschusses:

Herzlichen Glückwunsch zur Verleihung des 1. Preises (an die Landwege eG). Ich freue mich als Mitglied der Lübecker Bürgerschaft natürlich besonders, dass dieser Preis nach Lübeck vergeben worden ist. Es wird Sie vielleicht überraschen, dass für mich, der sich noch dazu im Internationalen Jahr der Freiwilligen beruflich und als Politiker besonders engagiert hat, die Vergabe dieses Preises ziemlich unvermutet kam. Nicht, weil Sie den 1. Preis gewonnen haben. Nein, ziemlich unvermutet, dass es einen solchen Preis überhaupt gibt. Verbindet ein Sozialpolitiker doch das freiwillige Ehrenamt eher mit dem sozialen oder sportlichen Aktivitäten als mit einer Genossenschaft wie Landwege. Sie haben den begrenzten Horizont zumindest eines Kommunalpolitikers erweitert - und das ist gut so!

Ehrenamt in der Zivilgesellschaft

Lassen Sie mich aber die Verleihung dieses Preises auch zum Anlass nehmen, etwas grundsätzlicher über das Ehrenamt in der Zivilgesellschaft nachzudenken.

Können die einzelnen Bürgerinnen und Bürger bzw. Vereinigungen - und ich habe dazugelernt - und Genossenschaften am Gemeinwohl mitwirken, und in welcher Weise? Sind die Schaltzentralen der Macht, in denen die für die Zukunft und das Überleben unserer Gesellschaft relevanten Entscheidungen vorbereitet werden, nicht außerordentlich entfernt von der Bürgerin und dem Bürger, von deren Erfahrungen und Interessen, aber auch übermächtig? Geht es ihnen um den Erhalt einer überlebensfähigen Gesellschaft unter möglichst menschengerechten Verhältnissen, oder verfolgen die Entscheidungsträger nicht allzu oft vor allem den Erhalt der eigenen Macht und bedienen die Interessen ihrer Klientel? Fragen, die natürlich auch auf lokaler Ebene relevant sind, allerdings auf nationaler und internationaler deutlicher, konturschärfer und trotzdem für das Individuum nicht unbedingt durchschaubarer sind.

Betrachte ich diese Fragen auf lokaler Ebene, so scheint es so, dass wir eher das Ohr am Volke haben als Politiker im abgeschotteten Raum eines Regierungsviertels in Berlin oder aber als Banker in der Bankenmetropole Frankfurt. Aber auf lokaler Ebene stellen sich die Fragen ebenso. Lautstarke Interessenverbände, seien es nun das Lübeck-Management, der Einzelhandelsverband u.a. versuchen massiv und lautstark auf die Politik Einfluss zu nehmen. Der vor zwei Jahren abgebrochene Leitbildprozess und die bis heute ungesicherte Zukunft der Lokalen Agenda 21 sprechen Bände. Dabei geraten innovative Initiativen, die keine Lobby in irgendeinem dieser Verbände haben, oft aus dem Blick oder werden massiv behindert. Die Tatsache, dass ich selbst im Internationalen Jahr der Freiwilligen das Ehrenamt in Genossenschaften nicht im Blick hatte, ist dafür ein beredtes Zeugnis. Sie sind es aber gerade, die neue und zukunftsfähige Wege beschreiten.

Ehrenamt schafft Arbeitsplätze

Auf Lübecker Ebene ist Ihr ehrenamtliches freiwilliges Engagement beispielhaft, nicht lautstark wie etablierte Lübecker Stiftungen, aber effektiv. Und, das sei hier besonders hervorgehoben, ein Beispiel dafür, dass sich Ehrenamt und Hauptamt durchaus sinnvoll ergänzen. Und das auch ganz praktisch. Sie sind auch ein Beispiel dafür, dass ehrenamtliche Tätigkeit nicht ? wie oft befürchtet ? Arbeitsplätze vernichtet, sondern durchaus auch Arbeitsplätze schaffen kann.

Immer waren es die Bürgerinnen- und Bürgerbewegungen, die wichtige, für die Zukunftssicherung entscheidende Fragestellungen in den öffentlich Diskurs eingebracht und bis in die Entscheidungszentren voran getragen haben.

Hans Jonas hat in seiner Arbeit über das Prinzip Verantwortung gerade in den unaufgeklärten Ängsten und Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger ein unverzichtbares Frühwarnsystem gesehen, das Gefahren für das Überleben unserer Gesellschaft, ja der Menschheit viel besser und schneller als alle Expertisen der vermeintlichen Fachleute anzeigt. In Lübeck ist Landwege auch hierfür gleichnishaft.

Einmischung erwünscht

Und ich sage auch in aller Bescheidenheit: Sind die Bürgerinnen und Bürger, ihre Zusammenschlüsse und Vereinigungen, die Genossenschaften mit ihrem ehrenamtlichen Engagement für den Bestand einer Gesellschaft mit menschlichem Antlitz ? und das meine ich umfassend ? wichtig, so fordert dies eine Gestalt von Demokratie, in der sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur von gewählten

Repräsentanten vertreten lassen, sondern sich aktiv in die Angelegenheiten der res publica einmischen.

Landwege ? Akteur auf dem Markt

Wenn ich es richtig sehe, hat sich die Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft seit ihrer Gründung auf ein schwieriges Feld begeben, das wir gemeinhin Markt nennen. Sie habe mit ehrenamtlichem Engagement eine Herausforderung angenommen, die nicht leicht zu bewältigen ist. Sicher: Jeder Mensch ist Konsument, der sich meistens auch noch als Konsument souverän fühlt. Dass dies ein Trugschluss ist, liegt auf der Hand. Denn die vom Markt ausgehenden Bindungen sind unsichtbar, sicher, bequem; sie werden von angenehmen Verheißungen begleitet, dass damit persönliche Wahlmöglichkeiten und Konsumentenfreiheit geschaffen würden. Die Konsumenten mögen sich zwar souverän fühlen, aber die Abstimmung mit Dollar, Yen oder Euro ist nicht mit der Abstimmung über einen gemeinsamen politischen Willen zu vergleichen. Marktbeziehungen sind eben nicht einfach ein Ersatz für Sozialbeziehungen. Das Problem liegt nicht am Kapitalismus an sich, sondern an der Vorstellung, dass nur der Kapitalismus auf jedes menschliche Bedürfnis zu antworten und Lösungen für alle unsere Probleme anzubieten vermag. Sie haben in der Genossenschaft Landwege diese Erkenntnis aufgenommen. Durch das Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamtlichen haben Sie beides verbunden: Die Marktbeziehungen und die Sozialbeziehungen.

Märkte schließen jedes Denken und Handeln in der Kategorie „Wir“ von vorneherein aus und setzen stattdessen darauf, dass durch die individuellen Entscheidungen, also durch die berühmte unsichtbare Hand, irgendwie das Gemeinwohl gesichert werde. Aber das funktioniert so nicht. Das Streben der Konsumenten nach privater Bedürfnisbefriedigung und der Produzenten nach privatem Gewinn addieren sich nicht einfach zu einer Befriedigung der öffentlichen Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Märkte, wie sie bei uns gemeinhin organisiert sind, sind vorrangig und fast nur vertragsorientiert, nicht gemeinschaftlich organisiert. Sie schmeicheln unserem Ego, lassen aber die Sehnsucht nach Gemeinschaft unbefriedigt. Märkte bieten dauerhafte Güter und flüchtige Träume an, aber keine gemeinsame Identität oder kollektive Zugehörigkeit und können deshalb auch barbarischeren und undemokratischeren Identitätsformen den Weg frei machen. Die Erzeugergenossenschaft Landwege ist einen anderen Weg gegangen. Ein Geheimnis Ihres Erfolges auf dem Lübecker Markt ist wohl, dass Sie sich einerseits auf den Markt begeben, gleichzeitig aber durch ehrenamtliches Engagement eine Lebens- und Arbeitsweise begründen, die nicht nur Lebensnotwendigkeiten, sondern auch Lebensstile und damit auch Lebenssinn verkauft.

Wie die reine Lehre des Marktes Lebensstile, wie ich meine, negativ verändern kann, möchte

ich an zwei Beispielen verdeutlichen: Als die Coca-Cola-Company ihr Produkt auf dem asiatischen Markt einführen wollte, sah sie sich buchstäblich gezwungen, der indischen Teekultur den Krieg zu erklären. Die Tradition langer Mahlzeiten behinderte die Entwicklung von Fast-Food-Restaurants. Zweites Beispiel: Erfolgreiche Restaurants dieser Art unterminieren unweigerlich die auch bei uns einmal üblichen häuslichen rituellen langen Mahlzeiten und zerstören dabei auch die Familienwerte genauso gründlich wie Action-Filme aus Hollywood. Deutlich wird das daran, dass Kinder heute mit vom Frühstückfernsehen vollgestopften Kopf und

Seele in die Schule kommen, jedoch ohne Frühstück. Das gemeinsame, ja das Frühstück überhaupt, ist für sie ein Fremdwort und nur als Fernsehnaheung erlebbar.

Ringens um Werthaltung

Fast food beinhaltet eine Kultur, in der die Arbeit den zentralen Wert darstellt und soziale Beziehungen zweitrangig sind, in der Schnelligkeit über Langsamkeit siegt und das Einfache über das Komplexe. Sie als Erzeugergemeinschaft Landwege gehen bewusst einen anderen Weg. Sie verbinden nicht nur Haupt- und Ehrenamtlichkeit ? das ist manchmal schon schwer genug ? nein, Sie versuchen über den Markt hinaus ein Forum, ein Ort der Diskussion zu sein, wo um Werthaltungen konstruktiv und ohne Konsumzwang gerungen wird. Durch Ihre Arbeitsweise, durch Ihr freiwilliges Engagement machen Sie deutlich, dass eine Zivilgesellschaft nicht allein im sozialen Bereich angesiedelt werden kann. Es geht vielmehr um Beteiligung an allen gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, also z.B. um Regionalpolitik oder die Technikfolgeabschätzung; und dass Ihr Engagement als freiwillige Mitarbeit in einer Genossenschaft eine Komplementärfunktion erfüllen kann, die dazu führt, dass man mit den eingesetzten Mitteln im Gemeinwesen mehr Menschen effektiver erreichen und das Solidaritätspotential in der Gesellschaft fördern kann.

Das ist nicht immer einfach ? und Ihr Weg als Genossenschaft ist wohl auch gerade durch die Diskussion zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen mit manchen Dornen gepflastert. Der Erfolg Ihres Arbeitens gibt Ihnen aber recht ? nicht nur der geschäftliche Erfolg, nein auch der Erfolg in der aktiven Auseinandersetzung und im aktiven Ringens um die Werte, die im gesellschaftlichen Handeln eine Rolle spielen sollen.

Noch einmal: Herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Erfolg!

Tagung Sozialgenossenschaften - Austausch mit der Praxis - Vertreter von Genossenschafts- und Wohlfahrtsverbänden auf der Suche nach Standpunkten

Das Thema Sozialgenossenschaften beschäftigte zwei Tage ein kompetentes und interessiertes Publikum. Unter dem Titel „Sozialgenossenschaften - Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft“ fand am 14./15. September 2001 im Haus der PARITÄT in Frankfurt ein intensiver Austausch aus sehr unterschiedlichem Blickwinkel statt. Die über 30 TeilnehmerInnen zogen grundsätzlich ein positives Resümee, auch wenn viele Fragen, insbesondere die der Gemeinnützigkeit von Sozialgenossenschaften, noch einer abschließenden Klärung bedürfen.

Eingeladen hatte der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. zusammen mit der PARITÄTISCHEN Akademie. Wichtige Ziele der Tagung waren:

1. Einen Überblick über bestehende Beispiele ermöglichen;
2. Beschäftigungspolitische Alternativen aufzeigen;
3. Die Diskussion um bürgerschaftliches Engagement bereichern;
4. Anregungen für genossenschaftliche Initiativen geben;
5. Politische Unterstützungen für genossenschaftliche Lösungen anstoßen.

Die ersten vier Punkte konnten erfolgreich auf der Tagung umgesetzt werden. Für die politische Unterstützung dagegen wurde den Vorstandsmitgliedern des Vereins noch einiges mit auf den Weg gegeben, das in die politischen Entscheidungskanäle einzubringen ist: Rechtssicherheit bei der Gemeinnützigkeit, Entbürokratisierung und Reduzierung der Rechtsformkosten der Genossenschaft sowie fachliche Qualifizierung der Prüfer für soziale Aufgaben waren nur einige der genannten Wünsche.

Wohlfahrt und Genossenschaft an einem Tisch

Als besonderer Erfolg der Veranstaltung kann angesehen werden, dass es erstmals gelungen ist, Vertreter zweier wichtiger Sektoren in Deutschland miteinander ins Gespräch zu bringen. Bisher dürfte es zwischen Mitgliedern aus dem Bereich der Wohlfahrts- und der Genossenschaftsverbände noch selten zu so intensiven Diskussionen und Auseinandersetzungen gekommen sein. Mehrfach betontes Ergebnis der Veranstaltung ist es deshalb, diese Art des Austauschs weiter fortzuführen mit dem Ziel, mittelfristig vielleicht eine stärkere Koordination und Abstimmung zwischen beiden Sektoren zu erreichen.

Einstieg Gemeinwesenökonomie

Der Einstieg in die konzeptionelle Diskussion des Themas Sozialgenossenschaften erfolgte am Freitag mit dem Beitrag von Prof. Dr. Susanne Elsen von der Fachhochschule für Sozialwesen, München unter dem Titel "Lässt sich die Gemeinwesenökonomie durch Genossenschaften aktivieren? Chancen für Empowerment". Sie betonte: "Ansätze zur Wiedergewinnung der Handlungsfähigkeit lokaler Gemeinwesen in globaler Verantwortung sind da zu suchen, wo das dominante ökonomische System materielle und immaterielle Schäden verursacht und Bedarfe entstehen lässt." Für sie ist die Investition in das soziale Kapital der Gesellschaften nicht nur eine moralische Frage, sondern eine Frage der Vernunft. Deshalb fordert sie, dass gesellschaftliche Organisationsweisen entstehen müssen, die sich an den Bedürfnissen von Menschen und ihren Gemeinwesen und an den Erfordernissen der natürlichen Lebensgrundlagen orientieren.

Dr. Burghard Flieger vom Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. referierte über die Frage: "Ist die Genossenschaft für soziale Einrichtungen eine rechtliche Alternative? Organisatorische Grundlagen, Anwendungsformen, Gründungsschritte, Zukunftschancen." Er verdeutlichte, dass die Bezeichnung eines Teils neuer Genossenschaften als Sozialgenossenschaften ihren eigenständigen Charakter hervorhebt. Sie werden so genannt, weil die Mitglieder, die Beschäftigten oder das Tätigkeitsfeld dem sozialen Sektor zuzuordnen sind. Agieren sie erfolgreich, können sie helfen, zahlreiche Ziele gleichzeitig zu verwirklichen: mehr Arbeitsplätze, bessere soziale oder gesundheitliche Versorgung, attraktives Wohnen für unterversorgte Teilgruppen und selbst bestimmtes Arbeiten.

Gemeinnützigkeit und Rechtsform der Genossenschaft vereinbar ?

Noch auf den Abend vorgezogen wurden die Ausführungen von Dr. Burchard Bösche vom Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg. Sein Thema "Lässt sich die Gemeinnützigkeit mit der genossenschaftlichen Rechtsform vereinbaren?", stieß auf das besondere Interesse der vielen TeilnehmerInnen aus praktischen Projekten. Deutlich wurde, dass durch die Trennung von Rechtsform und

Gemeinnützigkeitsbestimmungen - im Unterschied zu vielen anderen Ländern der Europäischen Union - die entsprechende Anerkennung grundsätzlich auch jeder Genossenschaft offensteht. Voraussetzung ist selbstverständlich die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO). Teilweise sehr unterschiedliche Auslegung der Gesetze, verschärft durch das Prinzip der Mitgliederförderung bei der Genossenschaft, führen aber zu oftmals gegensätzlichen Handhabungen bei den verschiedenen Finanzämtern. Hier wird aus der Praxis - dies machten zahlreiche Diskussionsbeiträge deutlich - mehr Rechtssicherheit gewünscht.

Austausch der Praktiker

In drei Foren stand der Austausch von PraktikerInnen im Vordergrund, indem konkrete Projekte dargestellt wurden. Als Ergebnis der Foren standen am Ende Wünsche in Richtung Veränderung der Rahmenbedingungen.

Im Forum "**Wege zur Beschäftigung: Arbeitslosenselbsthilfegenossenschaften**" ging es um Genossenschaftsprojekte, die sich die Schaffung neuer Arbeitsplätze auf ihre Fahnen geschrieben haben. Ein Beispiel hierfür ist die Stadtteilgenossenschaft Wedding für wohnortnahe Dienstleistungen eG. Sie wurde erst am 18.10.2000 von 37 Bewohnern, Arbeitslosen und Vertretern aus Organisationen gegründet. Die Genossenschaft bietet wohnortnahe Dienstleistungen im Berliner Stadtteil Wedding an. Der Geschäftsbereich „Handwerkliche Dienstleistungen“ ist als Meisterbetrieb und potentieller Ausbildungsbetrieb für Jugendliche aus dem Stadtteil konzipiert. Im Mittelpunkt stehen Arbeitsfelder wie Renovierungen, Trockenbau, kleinere Reparaturen und Transporte. Über den Geschäftsbereich „Soziale Dienstleistungen“ werden Haushaltshilfen, Begleit- und Betreuungsdienste, kleinere Reparaturen, Transporte und Kurierdienste angeboten.

Beim Forum "**Genossenschaftliche Eigeninitiative: Soziale Versorgung im Wohnbereich**" standen vielfältige Formen von Wohnungsgenossenschaften im Vordergrund, die sich konzentrieren auf einzelne soziale Zielgruppen wie Behinderte, Senioren oder Arbeitslose. Für letztere steht die Wohnungsgenossenschaft am Beutelweg eG. Gegründet wurde sie 1991, um eine sehr sanierungsbedürftige Konversionssiedlung zu übernehmen. Heute verfügt die Genossenschaft über rund 500 Wohneinheiten, verteilt auf 93 Häuser. Da Handwerksfirmen bei der Sanierung der Häuser keine Arbeitslosen aus dem Stadtteil eingliederten, wurde eine eigene Handwerksfirma als Tochterunternehmen der Genossenschaft gegründet. Anfänglich war dies ein Betrieb hauptsächlich für Trockenausbau. Später entwickelte sich daraus ein Handwerkerverbandsystem mit fünf in die Handwerksrolle eingetragenen Meisterbetrieben und einem Baumanagement. Diese Hausverwaltungs- und Sanierungs GmbH, wie sie sich nennt, übernahm auch die Hausverwaltung der Genossenschaft. Der Betrieb agiert heute erfolgreich auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Beim Forum 3 ging es um "**Arbeitsformen der Zukunft: Sozialgenossenschaften im Betreuungs- und Pflegebereich**". Hier kann als Beispiel auf die Assistenzgenossenschaft (HAG) eG verwiesen werden, die im Jahre 1993 in Hamburg von Behinderten gegründet wurde. Ihr Ziel ist es, möglichst vielen betroffenen Menschen die Chance für ein eigenbestimmtes Leben durch persönliche Assistenz (Betreuung) zu eröffnen. Zu diesem Zweck sollen Behinderte wesentliche Befugnisse selbst erhalten. Zur Zeit hat die H.A.G. 59 Genossenschaftsmitglieder, von denen über 50% auch tatsächliche oder potentielle Assistenznehmer sind.

Zusammen mit den 20 Assistenznehmern arbeiten dort gegenwärtig 76 Assistenzgeber, die monatlich ungefähr 4.500 Stunden Assistenz leisten.

Politischer Ausblick

Der Ausblick der Tagung konzentrierte sich auf Organisationserfordernisse und Politik. Hier half ein Blick über die Grenzen von Deutschland hinaus, den Rainer Schlüter, von der CECOP aus Brüssel öffnete. Er erläuterte "Wie sehen die Rahmenbedingungen für Sozialgenossenschaften in Europa aus ? Bedeutung in den Ländern der EU". Deutlich wurde, dass Sozialgenossenschaften in Ländern wie Italien, Spanien, Frankreich oder Dänemark eher zum etablierten Selbstverständnis der dortigen Genossenschaften gehören.

Das Thema "**Neue Aufgabenfelder für Verbände**", griff RA Stephan J. Bultmann von der Schlawien Naab Partnerschaft in Berlin auf. Am Schluss seines Beitrags verdeutlichte er eine aktuell drohende Verschärfung, durch die die Rechtsformkosten für Sozialgenossenschaften vermutlich weiter steigen werden: die Qualitätskontrolle genossenschaftlicher Prüfungsverbände. Die Qualitätskontrolle findet grundsätzlich alle drei Jahre statt. Die Ausnahme bilden ? auf Antrag ? diejenigen Prüfungsverbände, die vornehmlich kleine Genossenschaften betreuen. Werden gesetzliche Anforderungen durch den Prüfungsverband nicht erfüllt, stehen der Wirtschaftsprüferkammer als Sanktionsmöglichkeiten die Versagung oder der Widerruf der Prüfungsberechtigung zur Verfügung. Die oberste Landesbehörde kann dann dem Verband das Prüfungsrecht entziehen oder dessen Ausübung mit Auflagen versehen.

Prof. Dr. Hans-H. Münkner vom Institut für Kooperation in Entwicklungsländern, Marburg erläuterte sehr anschaulich die Fragestellung: "**Wie ist der rechtlichen Rahmen zu gestalten? Überlegungen zur Reform des Genossenschaftsgesetzes**". Das Gesetz gewährt nach seiner Einschätzung ein großes Maß an Satzungsautonomie. Reformbedarf besteht dennoch in der (Wieder-)Anpassung des Rechtsrahmens an die Bedürfnisse kleiner Genossenschaften, nachdem die verschiedenen Novellierungen des Genossenschaftsgesetzes ausschließlich die Anforderungen von Großgenossenschaften berücksichtigt hatten. Dazu gehören die Senkung der Mindestzahl von Gründungsmitgliedern auf drei, die Reduzierung des Organisationsaufwandes für kleine Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern und die Verringerung des Prüfungsaufwands für kleine Genossenschaften: Es muss, so Münkner, eine Prüfung und Betreuung angeboten werden, die der Art der geprüften Genossenschaft entspricht und die bezahlbar bleibt.

Der abschliessende Beitrag von Lothar Binding, MdB, Enquete-Kommission "**Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements**" zum Thema "Gibt es Möglichkeiten Sozialgenossenschaften politisch zu stützen? Fördermöglichkeiten und -grenzen gestaltender Politik" war sehr unkonventionell und gleichzeitig sehr erhellend vorgetragen. Deutlich wurde, weder Moral, Inhalte oder Ziele sind für die Akzeptanz vieler Förder- und Gesetzesanträge entscheidend. Wichtig ist vielmehr die fiskalische Dimension. Insofern gilt es immer auch deutlich zu machen, dass mit der Unterstützung von Sozialgenossenschaften Entlastungen der jeweiligen Haushalte verbunden sind.

Dr. Burghard Flieger

Forum sächsischer Genossenschaften aller Sparten: Zukunft sichern durch genossenschaftliche Kooperation

Über 40 Vertreter aller Genossenschaftssparten trafen sich am 17. Oktober 2001 in Nossen, um verschiedene Ansätze und Beispiele der Zusammenarbeit von Genossenschaften, horizontaler wie vertikaler Kooperation, zu diskutieren. Zu diesem Forum hatte der Sächsische Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. eingeladen.

Dietmar Berger, Verbandsdirektor des Genossenschaftsverbandes Sachsen e.V. betonte in seinem Einführungsbeitrag, dass es in Zeiten zunehmender Globalisierungstendenzen in der Wirtschaft auch der Veränderung genossenschaftlicher Zusammenarbeit in leistungsfähigen Kooperations- und Netzwerkstrukturen bedarf. Damit wird der genossenschaftliche Sektor im Bereich des Mittelstandes als wichtige wirtschaftliche Kraft und zugleich beschäftigungspolitischer Faktor in strukturschwachen und ländlichen Gebieten gestärkt. In Kooperation erhöhe sich die eigene innovations- und Anpassungsfähigkeit an die Marktentwicklung, ergeben sich bessere Marktchancen, eine höhere Kapazitätsauslastung, werden Kostenvorteile erreicht, erfolge Know-how Transfer. Da die regionalen Strukturen und Kreisläufe überschaubar blieben, werde für den Verbraucher eine größtmögliche Transparenz hergestellt, betonte Herr Berger. Die Kooperationsbestrebungen der sächsischen Genossenschaften seien in den letzten Jahren gewachsen, es gibt deutlich mehr Ansätze zu kooperieren als noch vor einigen Jahren. Die nun schon Jahrzehnte erfolgreiche Form der horizontalen Kooperation der Einkaufs- und Liefergenossenschaften zeuge vom Vorteil genossenschaftlicher Kooperation und zeige die Anpassungsfähigkeit des Kooperationszieles an die jeweiligen Erfordernisse der Mitglieder. Andererseits verhalten sich kleine und mittlere Genossenschaften immer noch zögerlich, die eigene unternehmerische Initiative durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zu stärken. Sie sehen zu sehr den Wettbewerber als den Partner zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition.

Herr Berger verwies auch auf die starke Partnerschaft des Mittelstandes mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken im genossenschaftlichen Finanzverbund. Dabei sei in Vorbereitung auf Basel II besonders eine erhöhte Transparenz zwischen Genossenschaftsbank und Firmenkunden notwendig. Sie sollte sich in der Offenlegung betriebswirtschaftlicher Daten und anderer relevanter Informationen des Kreditnehmers und gleichzeitig in einer stärkeren Beratung des Kreditgebers zeigen. Im Ratingsystem werde die genossenschaftliche Pflichtprüfung einen entsprechenden Stellenwert einnehmen.

Die Potenziale der genossenschaftlichen Organisationsform zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Teilnehmer in einer Kooperation zu nutzen, kennzeichnete Dr. Edmund Schunk, Vorstand des Sächsischen Vereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V., als wichtigen Faktor der Existenzsicherung. Die Kategorien/Begriffe „Genossenschaft“ und „Kooperation“ sind inhaltlich und begrifflich engste Verwandte. Dem Genossenschafts- und Kooperationsgedanken ist wesenseigen, dass die Gemeinschaft stabiler und stärker als der einzelne ist und wirtschaften kann.

Das unterscheidet die Genossenschaften grundlegend von allen anderen gesellschaftlichen Organisationsformen. In Erfüllung des Förderauftrages ökonomische Vorteile für die Mitglieder erreichen, gemeinsam Stärken entwickeln

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

und ausbauen sowie Schwächen kompensieren ? das erkennen inzwischen zunehmend mehr sächsische Genossenschaften als ihre Stärke und Zielstellung. Sie beginnen zusammenzuarbeiten und die genossenschaftliche Kooperation sukzessive auszubauen. Gemeint ist sowohl die horizontale als auch die vertikale Linie der Zusammenarbeit. Letztlich ist die Zusammenarbeit von Genossenschaften derselben bzw. auch mehrerer Sparten die Fortsetzung des Wesenprinzips der Genossenschaften, des Kooperationsgedankens auf erhöhter Stufenleiter.

Potenziale zur wirtschaftlichen Stabilisierung aller Teilnehmer einer Kooperation zu erschließen, kann und wird künftig von entscheidender Bedeutung sein. _

Dabei können Genossenschaften eine Reihe von Vorteilen nutzen: die gleiche Gesellschafterstruktur (gemeinsame Eigentümer „vor Ort“), die genaue Marktkenntnis und der Wirkungskreis in der Region, Bekanntheit und Kundennähe, können daher auch flexibel auf wechselnde Anforderungen und Bedarfe schnell reagieren.

Gründe dafür, dass bislang nur wenige Genossenschaften in der Praxis kooperieren, sieht Dr. Schunk vor allem in Informationsdefiziten (es fehlen auch ausreichend positive Erfahrungen), im Misstrauen gegenüber den Kooperationspartnern, der Furcht vor dem Verlust der unternehmerischen Selbständigkeit sowie in der Abneigung gegenüber dem Zwang zu längerfristiger Planung in einer Zeit von Struktureinbrüchen und schnellen Veränderungen. Hier seien alle beteiligten Partner gefordert, solche Hemmschwellen rasch abzubauen.

Rainer Richter, Vorstandsvorsitzender der Wohnungsbaugenossenschaft Burgstädt eG, erkennt in der Kooperation eine ganz wesentliche Vorstufe auf dem Weg zur Verschmelzung kleinerer und mittlerer Genossenschaften - eine Allianz für bessere Marktfähigkeit. Aus der Erfahrung mehrerer Verschmelzungen kleinerer Wohnungsgenossenschaften heraus, resümiert er, dass kurzfristige Verschmelzungen von Wohnungsgenossenschaften nicht zu realisieren seien. Über die Form der Kooperation erfolge eine längere Phase der Vorbereitung, der Schaffung einer einheitlichen Wirtschaftsbasis, der Abstimmung einer gemeinsamen Arbeit von Vorständen und Aufsichtsräten.

Über erste Erfahrungen kooperativer Arbeit zur Zusammenarbeit von acht Wohnungsgenossenschaften im Leipziger Südraum berichtete Udo Kunze, Vorstand der Wohnungsgenossenschaft REND eG. Die acht Partner schlossen im Januar eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung ab. Die Diskussion in verschiedenen thematischen Arbeitsgruppen hat bereits neben dem gemeinsamen genossenschaftlichen Marketing, der gemeinsamen Nutzung der neuen Medien und der Mitgliederwerbung auch zum gemeinschaftlichen Einkauf von Materialien und Auftragserteilung für Dienstleistungen geführt. Überlegt wird, wie die beteiligten Wohnungsgenossenschaften das Dienstleistungs- und Warenangebot der Genossenschaften in der Region am besten nutzen können. Das einheitliche Auftreten nach „außen“, so zeigt die gelebte horizontale Kooperation, assoziiere Stabilität, Stärke und Sicherheit gegenüber der wohnungs-wirtschaftlichen Konkurrenz, öffentlichen Partnern wie Kommunen und Firmen wie Versorgungsunternehmen.

Längerfristig geht es auch um die Vorbereitung und Realisierung von Fusionen zwischen diesen Genossenschaften, um den sich weiter verschlechternden Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen. Als derzeit nicht zu bewältigende Hürde sieht er die anfallende Grunderwerbssteuer für Fusionen an. Damit wird die Möglichkeit genommen, aus eigener Kraft mit den anfallenden Strukturproblemen fertig zu werden.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Bruno Hagedorn, Vorstandsvorsitzender der „chic“ eG Werdau, berichtet von den Erfahrungen von 25 Friseurgenossenschaften, die 1999 einen Kooperationsvertrag abschlossen. Anlass der Zusammenarbeit waren vor allem buchhalterische Probleme. Es zeigte sich schnell, dass sie sich gemeinsam gut lösen ließen. Die Kooperation sollte auf den gemeinsamen Materialeinkauf mit entsprechendem Bonussystem ausgedehnt werden. Es gelang jedoch leider nicht, die Mitglieder von den Vorteilen ausreichend zu überzeugen. Herr Hagedorn bedauert sehr, dass die Kooperation im Jahr 2001 nicht fortgesetzt wurde. Längerfristige Erfahrungen in der Einkaufskooperation konnte die Prokuristin der Raiffeisen Großhandelsgenossenschaft eG. Radeburg, Jutta Besze, vorstellen. Durch Zusammenschluss von bereits 18 Raiffeisen-Handelsgenossenschaften in Sachsen und jetzt auch in Thüringen seien die in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Partner dem aggressiven Preiskampf wesentlich besser gewachsen. Diese freiwillige Zusammenarbeit ermögliche mengenmäßig große Warenbestellungen und demzufolge bessere Konditionen durch die Zulieferindustrie. Ihre Hauptaufgabe sieht Frau Besze in der Koordinierung der Lieferungen und der Vergrößerung der Zahl der Händler zu kooperativer Zusammenarbeit.

In dem sich anschließenden regen Erfahrungsaustausch der Teilnehmer wurde sowohl das große Interesse an genossenschaftlicher Zusammenarbeit deutlich, traten aber auch große Informationsdefizite zutage? vor allem, was das Leistungsspektrum anderer Genossenschaftssparten und die Möglichkeiten und Grenzen vertikaler Kooperation betrifft. Einig waren sich die Anwesenden, dass darin eine Menge Potenziale stecken, sie aber in der Praxis noch nicht umgesetzt ist. Es fehle an Wissen. Wissen über Strukturen, über potentielle Partner, über Möglichkeiten des Marktes. Die Vorstände und Aufsichtsräte sollten genossenschaftliche Kooperation wesentlich stärker zur Chefsache machen und die genossenschaftlichen Regionalverbände die Zusammenarbeit der Sparten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit stärker berücksichtigen und auch begleitend unterstützen.

Es folgten vielfältige konkrete Vorschläge: Vom stärkeren Einbeziehen der genossenschaftlichen Banken vor Ort, z.B. als Zwischenfinanzierer für Wohnungsbaugenossenschaften, über den Vorschlag, in Sachsen eine Kooperationsbörse aufzubauen, das Bündeln verschiedener genossenschaftlicher Dienstleistungen über „Kundenkarten“ und weitere gegenseitige Vorteile, das Erstellen von Genossenschaftskarten (genocard) usw.usf. Die vorgestellten Argumente und praktischen Ansätze, Beispiele und Vorschläge zeigten, dass genossenschaftliche Kooperation gut geeignet ist, in Erfüllung des Förderauftrages ökonomische Vorteile für alle Mitglieder zu erreichen. Gemeinsam können Stärken besser entwickelt und ausgebaut sowie Schwächen kompensiert werden, entstehen für alle Beteiligten Synergieeffekte. Das ist dann möglich, wenn alle beteiligten Partner mit dem „genossenschaftlichen Erbgut“ bewusst umgehen und seine Vorteile erkennen und umsetzen.

Dr. Sonja Menzel

Energiegenossenschaften Tagungsrückblick

Als Tagungsteilnehmer hat Dipl.-Vw. Richard Wagner, Institut für Soziologie an der Universität Regensburg in der ZfgG 3/01 wie folgt berichtet (Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Redaktion) :

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Energie-Genossenschaften: Fast vergessen, trotz großer Zukunftschancen
Energie ? Genossenschaften ? Existieren solche überhaupt in Deutschland? Es gibt sie, was sogar viele Insider nicht wissen! Am 20./21. Oktober 2000 wurde in Bonn die 1. Tagung über Energiegenossenschaften vom „Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V.“ und von „EUROSOLAR e.V.“ durchgeführt. Im Mittelpunkt standen solche, deren Aktivität sich auf regenerative Energien erstreckt. Der Teilnehmerkreis (Genossenschaftler, Wissenschaft, Verbände, Politik) ermöglichte einen intensiven, anregenden Gedankenaustausch über neueste Entwicklungen, da die Erfahrungen mit den wenigen alten Energiegenossenschaften (von Anfang des 20. Jahrhunderts) kaum auf die neuen, innovativen Formen transformierbar sind.

Durch die frühere kommunale und monopolartige Stromversorgung (Stadtwerke, Energieversorgungsunternehmen) bestand lange Zeit kaum die Notwendigkeit und faktisch nicht die Möglichkeit, solche zu errichten. Liberalisierung und Deregulierung des Strommarktes bieten jetzt die große Chance für mehr Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Durch Konzentration im Energiesektor, steigende Preise fossiler Energieträger und Turbulenzen auf dem Weltenergiemarkt sind Energiegenossenschaften, die meist lokal oder regional agieren, eine höchst interessante und sich auch rechnende Alternative.

Würde sich die Liberalisierung des Strommarktes darin erschöpfen, nur zwischen mehreren Anbietern auswählen zu können, wäre die Freiheit in einer Zivilgesellschaft nur marginal erhöht. Besonders Genossenschaften bieten hier die Möglichkeit, dass das Individuum im Energiebereich mehr Autonomie und Verantwortung erhält. Die Partizipationsmöglichkeiten des Einzelnen sind hinreichend groß, dass er seine Intensionen zur Geltung bringen kann und sich trotzdem ein tragfähiger Kompromiss mit den Mit-Akteuren erzielen lässt. Das Subsidiaritätsprinzip hat sich als das effizienteste Instrument erwiesen, Eigenverantwortung mit Solidarität zu kombinieren. Genossenschaften erlauben es, trotz eines gemeinsamen, zweckgerichteten Interesses unterschiedliche Möglichkeiten und Fähigkeiten der Mitglieder zu berücksichtigen; und die für eine solidarische Selbsthilfe essentielle Eigeninitiative ermöglicht Synergieeffekte. Für Kreativität und neue Ideen - entscheidende Faktoren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts - ist hier ein weites Feld.

Energiegenossenschaften gibt es als Produktiv-, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, oft in Mischform. Bei der Präsentation bereits Existierender zeigte sich diese große Vielfalt, die auch ein Indiz ist, wie flexibel auf die jeweiligen regionalen und technischen Gegebenheiten und unterschiedlichen Zielvorstellungen aller Mitglieder reagiert werden kann. Das Spektrum umfasst Genossenschaften mit eigenem Leitungsnetz, solche, für die wesentlich die sozialen Komponenten ausschlaggebend sind, anderen, die vornehmlich ökonomische Gründe nannten, einer ausschließlich von Frauen betriebenen Produktivgenossenschaft, u.v.a. Haushalte, kleine Gewerbebetriebe und Landwirte können sich auf genossenschaftlicher Basis zur Stromproduktion und -distribution zusammenschließen. Dabei kann die Erzeugung am Verbrauchsort (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) als auch entfernt (etwa Windenergie) erfolgen. Durch unterschiedliche Verbrauchskurven und einen Mix der Produktionsart kann eine ökonomisch effizientere Lösung gefunden werden, als beim Einkauf von einem Großanbieter.

Bei der Deregulierung von Erschließungsmaßnahmen in Wohn- und Gewerbegebieten (Wasser-, Telefonanschluss usw.) bieten sich durch

BzFdg - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Genossenschaften Möglichkeiten, für Bürger mehr Autonomie und Partizipation im engeren Lebensumfeld und für Gewerbebetriebe Entbürokratisierung. Das Potenzial, das Energiegenossenschaften mit anderen Genossenschaften (etwa im Siedlungs- oder Wohnungsbau) oder mit Stadtwerken haben, ist weitgehend unausgeschöpft.

Bei vielen Energiegenossenschaften war ursprünglich eine andere Rechtsform geplant. Das lag neben geringen Kenntnissen über Genossenschaften paradoxerweise auch an einer deutlichen Unterschätzung der Probleme bei der Gründung einer AG oder GmbH. Eine Schwierigkeit bleibt aber trotzdem die Kapitalbeschaffung. Da es Genossenschaftsbanken gibt, kann aber innerhalb des Genossenschaftssektors eine pragmatischere Lösung gefunden werden als bei anderen Rechtsformen. Ähnliches hat Tradition, da bei Raiffeisengenossenschaften Bankgeschäft und Warenhandel verbunden war und oft noch ist.

Alle Tagungsteilnehmer waren sich einig, dass neben intensiver theoretischer Forschung - in enger Kooperation mit der Praxis - die Genossenschaftsidee im Energiesektor breiten Bevölkerungskreisen bekannt gemacht werden muss. Dies erfordert auch von der Wissenschaft, der Politik und Verbänden, diese Form aktiv zu unterstützen. Die Voraussetzungen für Energie- und andere Infrastrukturgenossenschaften sind jetzt sehr günstig und es gilt, diese Möglichkeiten zu nutzen. Besonders heutzutage kann die Genossenschaft der neuen Rolle des Bürgers in besonderem Maße Rechnung tragen, wozu die Erschließung neuer genossenschaftlicher Tätigkeitsfelder einen innovativen Beitrag für das Individuum und die Gesellschaft leisten kann.

Ökobank quo vadis ? neu: OEKOGENO EG, FRANKFURT

Mitglieder beschließen eigenständige Fortführung der Ökobankgenossenschaft
von Michael Berger

Auf einer außerordentlichen VertreterInnenversammlung am 24.11.01 in Frankfurt beschlossen die VertreterInnen der Ökobankgenossenschaft eine Satzungs- und Namensänderung. Die Unterstützung und Förderung eines alternativen Bankwesens gehört weiterhin zu den zentralen Zielen. Sie werden unter dem Namen OekoGeno - Beratungsgenossenschaft für nachhaltiges Wirtschaften unter ethischen & sozialen Gesichtspunkten umgesetzt.

Das eigentliche Bankgeschäft, die Ökobank, wird laut einem Beschluss vom 22.11.01 der BAG Hamm, Sanierungsinstitut der Volks- und Raiffeisenbanken, an die GLS Gemeinschaftsbank übertragen. Burghard Flieger und Bernd Steyer, Vorstände der OekoGeno, begrüßen diese Entscheidung. Sie betonen auf der VertreterInnenversammlung: Vorrangiges Ziel der Genossenschaft wird die enge Kooperation mit der GLS, aber auch anderen ökologisch-ethischen Banken sein. Sie zeigen sich hier optimistisch, zumal schon Vorgespräche mit der GLS in freundlicher Atmosphäre geführt wurden.

Ziele der Kooperation sind:

- + die Anlagegrundsätze der Ökobank weiter zu verfolgen
 - + gemeinsame Produktentwicklungen für den ökologisch orientierten Anleger.
- Zusätzlich werden eigene Geschäftsfelder im Bereich Beratung und Dienstleistung angeboten. Die Entwicklung eines „ökologisch-sozialen Qualitäts-Labels“ als Instrument des Verbraucherschutzes hat dabei hohe Priorität.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

"Alle genannten Ziele einschließlich des Abbaus des Verlustvortrages" betont Flieger auf der Vertreterversammlung, "lassen sich erfolgreich nur umsetzen, wenn die OekoGeno eigenständig bleibt." In ihrem eigenen Interesse sollten sich die Mitglieder deshalb weiterhin bei der Genossenschaft engagieren und nicht kündigen. Andernfalls könne nur wenig Einfluss auf die anderen Banken im Sinne der alten Ökobankziele ausgeübt werden.

Anfragen zu OekoGeno an den Vorstand:
Am Hauptbahnhof 6, 60239 Frankfurt,
Tel.: 069/25610282, Email: be-st@t-online.de

Zur Vorgeschichte

Auf der vorherigen VertreterInnenversammlung (VV) am 30. Juni beschloss diese aufgrund der angefallenen Verluste infolge des Totalausfalls bei drei Großkrediten mit 89 % Zustimmung die Ausgliederung des Bankgeschäftes der Ökobank an die Bankaktiengesellschaft (BAG) Hamm. Für die Kunden bedeutete die Ausgliederung in Form einer so genannten Gesamtrechtsnachfolge: Alle Verträge u.a. Zahlungsverkehr, Giro-, Spar-, Darlehenskonten, (Förder)Einlagen, (Förder)Kredite, nachrangige Verbindlichkeiten einschließlich Sicherungsbrief 1, Eigenkapitalbriefe Genussrechte, Konditionen, aber auch die bestehenden Arbeitsverhältnisse und Filialen werden wie bisher weitergeführt. Die Kontonummern und die Bankleitzahl ändern sich ebenfalls nicht. Die Einlagensicherung gilt weiter. Alle Einlagen sind also zu 100 % und ohne Limit abgesichert.

Nach der Ausgliederung des Bankgeschäftes blieb die Genossenschaft mit 21.877 Mitgliedern (Stand 31.12.2000) als eigenständiges Unternehmen ohne bankgeschäftliche Tätigkeiten erhalten. Bei ihr verbleiben ebenso die Geschäftsguthaben (Genossenschaftsanteile) in Höhe von 16 Millionen DM und der Verlustvortrag aus dem Jahr 2000 in Höhe von -5,5 Millionen DM. Als Gegenposten stehen der Genossenschaft freie Mittel in Höhe von 10,5 Millionen DM zur Verfügung. Mit diesem Geld können weiterhin Geschäfte verfolgt werden.

Wie bereits dargestellt, verbleiben die Geschäftsanteile und der Verlustvortrag aus dem Jahr 2000 bei der Genossenschaft. Gekündigte Geschäftsanteile werden momentan zu 65,93 % ausgezahlt. Dies ist möglich, weil die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) auch für Wertberichtigungen im Jahr 2000 in Höhe von 13 Millionen DM eine Bürgschaft übernommen hat. Dadurch konnte das Geschäftsjahr 2000 ausgeglichen abgeschlossen werden. Bei positiver Geschäftsentwicklung der OekoGeno wird der Verlustvortrag abgebaut.

Genossenschaftsgesetz (GenG): Synopse der Änderungsvorschläge

Vor kurzem ist am Nürnberger Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen als Band 19 der Reihe Veranstaltungen erschienen „Novellierung des deutschen Genossenschaftsgesetzes ? Synopse der diskutierten Vorschläge“ von Heike Förstner-Reichstein und Heino Weller.

Die an unterschiedlichen Stellen geäußerten Reformschläge (auch des BzFdG) sind gesammelt, prägnant gegliedert und einer Kurzbewertung unterzogen.

Das für die Diskussion im BzFdG sehr hilfreiche Heft kostet 4,90 Euro zuzüglich

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Versandkosten und kann bezogen werden beim Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen, Königstorgraben 11, 90402 Nürnberg, eMail: info@genossenschaftsinstitut.de

Vom Schwerpunktheft der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2/01 mit den inhaltlichen Beiträgen zum Reformbedarf im GenG (siehe auch GENOINFOS 1/2001) kann der BzFdG noch einige Exemplare zum Sonderpreis für seine Mitglieder von DM 20,00 + Porto abgeben. Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2002 - auch für Genossenschaften: Schuldrechtsmodernisierung, Bauabzugssteuer, Qualitätskontrolle der genossenschaftlichen Prüfungsverbände

Am 01.01.2002 werden eine ganze Reihe wichtiger Gesetze geändert, die auch für Genossenschaften relevant sind oder ? wie im Fall der Einführung der Qualitätskontrolle bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ? speziell sie betreffen.

Die Schuldrechtsmodernisierung hat wichtige Bereiche des allgemeinen und besonderen Schuldrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) neu gestaltet, namentlich das Recht der Leistungsstörungen (Verzug und Unmöglichkeit), der Gewährleistung (insbesondere im Kauf- und Werkvertragsrecht), das Darlehensrecht sowie das Recht der Verjährung (1.).

An dieser Stelle kann nur darauf hingewiesen werden, dass am 01.09.2001 die Mietrechtsreform in Kraft getreten ist, so dass nunmehr wesentliche Teile des besonderen Schuldrechts des BGB überarbeitet worden sind, worauf sich insbesondere Wohnungsgenossenschaften einstellen müssen.

Die sog. Bauabzugssteuer wird durch Einbehalt von 15 % des Rechnungsbetrags realisiert und ist vom Auftraggeber einzubehalten und an den Fiskus abzuführen; mit diesem Steuerabzug soll der Schwarzarbeit auf dem Bau der Garaus gemacht werden (2).

Genossenschaften sind direkt von der Qualitätskontrolle der genossenschaftlichen Prüfungsverbände betroffen, einerseits wegen einer zu erwartenden tendenziellen Verschärfung der Prüfkriterien, andererseits aufgrund steigender Kosten, die von den Verbandsmitgliedern zu tragen sein werden (3.).

Die Änderungen sind z.T. sehr komplex und tiefgreifend. Deshalb empfiehlt es sich, dass sich namentlich die Genossenschaftsvorstände mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen wenigstens im Überblick vertraut machen oder kompetente Hilfe in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Änderungen im Prüfungswesen sind auch die Aufsichtsratsmitglieder betroffen, da ihnen eine wesentliche Rolle bei der Feststellung des Jahresabschlusses und der Prüfung durch den Verband zukommt. Im Rahmen dieses kurzen Überblicks können nur einige Punkte angesprochen werden, die gegebenenfalls jederzeit vertieft werden können.

1. Schuldrechtsmodernisierung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (BGBl. I 2001, S. 3138) sind Kernbereiche des BGB-Schuldrechts neu gestaltet worden. Das Gesetz beruht auf

BzFdg - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

mehr-jährigen Vorarbeiten der Schuldrechtskommission, der namhafte Rechtswissenschaftler angehörten, die das gerade 100 Jahre alt gewordene BGB intensiv „unter die Lupe“ genommen haben. Die Anspruchsgrundlagen des Leistungsstörungsrechts werden künftig nicht mehr nach den Gründen der Leistungsstörung ? Verzug oder Unmöglichkeit ? unterschieden, sondern sie richten sich nach den Rechtsfolgen der Pflichtverletzung, namentlich nach Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Von wesentlicher Bedeutung ist die zentrale Schadensersatzvorschrift des § 280 BGB n.F., die auszugsweise wie folgt lautet: „(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

Die Gewährleistungsregeln des Kauf- und Werkvertragsrechts sind durch die Schuldrechtsmodernisierung angenähert worden. Das zeigt sich zum einen daran, dass der Verkäufer dem Käufer ? anders als bisher ? die Eigentumsverschaffung einer Sache frei von Sach- oder Rechtsmängeln schuldet. Die Mangelhaftigkeit einer Sache kann nunmehr auch gegeben sein, wenn Werbeaussagen nicht mit der Produkteigenschaft übereinstimmen. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache auch dann vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden (sog. „IKEA“-Klausel, vgl. § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.). Auch der Werkunternehmer schuldet dem Besteller die Herstellung eines mangelfreien Werks, insoweit hat sich werkvertraglich nichts geändert. Im Übrigen hat der Gesetzgeber nunmehr eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie mit Beweislastumkehr zugunsten des Käufers im Gesetz verankert.

Zum anderen ist es daran abzulesen, dass bei Leistungsmängeln sowohl der Käufer als auch der Besteller Nacherfüllungsansprüche gegen den Verkäufer bzw. Unternehmer haben (§ 439 bzw. § 635 BGB n.F.). Auch insoweit behandelt das Gesetz kauf- und werkvertragliche Ansprüche ähnlich. Im Kaufrecht ist der Nacherfüllungsanspruch neu: Der Käufer kann nun wahlweise Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Dabei hat der Verkäufer die erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen.

Die Gewährleistungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht stimmen ebenfalls weitgehend überein und belaufen sich künftig grundsätzlich auf 2 Jahre, bei Bauwerken gelten 5 Jahre. Die regelmäßige Gewährleistungsfrist von 2 Jahren kann durch Standardverträge oder AGB gegenüber Verbrauchern bei neuen Sachen nicht, selbst gegenüber Unternehmern nur auf 1 Jahr verkürzt werden. Bei gebrauchten Sachen kann die Frist bei Verbrauchern nur auf 1 Jahr verkürzt werden, nur gegenüber Unternehmen kann die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen werden.

Das Verjährungsrecht ist völlig neu gestaltet worden, die 30-jährige Regelverjährung wurde abgeschafft. Ansprüche verjähren demnächst nach Ablauf von 3 Jahren, bei Grundstücken gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren, rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren nach 30 Jahren (vgl. §§ 195, 196, 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F.). Wichtig ist, dass die Klageerhebung (oder Zustellung eines Mahnbescheids) die Verjährung nicht mehr unterbricht, sondern nur noch hemmt (§ 204 Abs. 1 BGB n.F.). Das hat zur Folge, dass nach Abschluss des Klageverfahrens die Verjährung nicht ? wie bisher aufgrund der Unterbrechung ? neu beginnt, sondern wegen der Hemmung lediglich für die restliche Zeit der Verjährungsfrist weiterläuft. Unterbrechung und damit Neubeginn der Verjährung treten nach dem neuen Recht nur noch bei Anerkenntnis des Schuldners und bei

BzFdg - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungsmaßnahmen ein (§ 212 Abs. 1 BGB n.F.). Die Übergangsvorschriften zur Verjährung von Altansprüchen aus der Zeit vor dem 01.01.2002 sind z.T. äußerst kompliziert und können hier nicht näher dargestellt werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Gesetze oder Teile davon in das BGB integriert worden sind, so etwa das AGB-Gesetz (§§ 305 ff. BGB n.F.) oder die Widerrufsrechte bei Haustürgeschäften, Fernabsatzverträgen, Verbraucherverträgen oder Teilzeit-Wohnrechtverträgen (§§ 312 ff., 355 ff., 481 ff. BGB n.F.).

Die z.T. grundlegenden Änderungen des BGB-Schuldrechts erfordern folgende praktische Maßnahmen, die gegebenenfalls von den Vorständen zu veranlassen sind:

- Anpassung aller Verträge und etwaiger Zusatzvereinbarungen an die neuen Regelungen des BGB, insbesondere des Gewährleistungsrechts
- Anpassung aller AGB und Standardschreiben an das neue Recht
- Überprüfung aller Gesetzes-Zitate in Verträgen und AGB
- Überprüfung und Anpassung aller Werbeaussagen (Prospekte, Kataloge, Homepage etc.) auf mögliche Haftungstatbestände im Zusammenhang mit Gewährleistungsverpflichtungen
- Überprüfung und Anpassung von Garantiezusagen
- Überprüfung von Prospekten auf versteckte Garantiezusagen
- Überprüfung, ob die Neuregelungen für Verbraucherverträge erfüllt werden, insbesondere hinsichtlich Widerrufsbelehrung, Informationspflichten und der Abläufe bei eCommerce-Geschäften (Fernabsatz)
- Überprüfung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträgen), ggf. Kündigung der Verträge zur Anpassung an die neue Rechtslage
- Schulung der Mitarbeiter (Einkauf, Vertrieb, Inkassoabteilung etc.)
- Anpassung des Vertragsmanagement an die neue Rechtslage insbesondere an die neuen Verjährungsregelungen
- zusätzliche Überprüfung der (externer) Verträge, die Vertragspartner vorlegen.

2. Sog. Bauabzugssteuer

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (BGBl. I 2001, S. 2267) beabsichtigt der Gesetzgeber, die durch Schwarzarbeit am Bau nicht abgeführten Steuern sicherzustellen, indem der Auftraggeber (nach dem Gesetz auch „Leistungsempfänger“ genannt) pauschal 15 % des Rechnungsbetrags des Auftragnehmers („Leistenden“) einzubehalten und an den Fiskus abzuführen hat. Die Neuregelung findet sich in Art. 4 des Gesetzes, der einen neuen Abschnitt VII. über den Steuerabzug bei Bauleistungen in das Einkommensteuergesetz einfügt (§§ 48 ff. EStG n.F.). Einbehaltungs- und abführungspflichtig ist der Empfänger von Bauleistungen im Inland, also der Auftraggeber, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Stadt oder Gemeinde) oder Unternehmer im Sinne von § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sein kann. Betroffen sind danach die Bauherren, aber auch die Vermieter, soweit sie Bauaufträge vergeben. Insbesondere die Wohnungsgenossenschaften müssen sich auf diese neue Rechtslage einstellen. Das Bundesfinanzministerium plant jedoch im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2001/02 die Herausnahme derjenigen Vermieter aus dem Anwendungsbereich des § 48 EStG n.F., die nicht mehr als zwei Wohnungen vermieten.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Dem Abzugsverfahren unterliegen Vergütungen für Bauleistungen zur Instandsetzung, Instandhaltung, Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken (§ 48 Abs. 1 EStG n.F.). Abzuführen sind 15 % des Zahlbetrags, wenn er nach dem 31.12.2001 geleistet wird. Erfasst werden Anzahlungen, Abschlagszahlungen und Zahlungen auf die Schlussrechnung; das Abzugsverfahren gilt auch für die Zahlung von Sicherheitseinbehalten ab 2002. Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag des folgenden Monats, in dem die Zahlung (Gegenleistung) erbracht wird, eine Anmeldung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben (www.finanzamt.de). Dabei sind gem. § 48 a Abs. 2 EStG n.F. folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Leistenden,
- Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum und Zahlungstag,
- Höhe des Steuerabzugs (= 15 % des Rechnungsbetrags),
- zuständiges Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

Das Steuerabzugsverfahren ist in zwei Fällen nicht anwendbar:

- Vorlage einer vom zuständigen Finanzamt ausgestellten gültigen Freistellungsbescheinigung durch den Leistenden (Auftragnehmer), vgl. § 48 b EStG n.F., oder
- Nichtüberschreiten bestimmter Bagatellgrenzen, vgl. § 48 Abs. 2 EStG n.F.

Im einzelnen:

Die Freistellungsbescheinigungen müssen bei den Finanzämtern rechtzeitig beantragt werden; gegen Jahresende dürfte ein erheblicher „Antragsstau“ eintreten, so dass die Bauunternehmen und Bauhandwerker umgehend Anträge stellen sollten. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, dass der Auftraggeber, z.B. die Wohnungsbaugenossenschaft, ihre Handwerker darauf hinweist, dass ohne Freistellungsbescheinigungen Rechnungen ab 01.01.2002 ? wegen des Steuerabzugs ? nur in Höhe von 85 % des Rechnungsbetrags bezahlt werden. Für manchen Handwerker kann das (auf Dauer) ruinös werden.

Rechtsfolgen bei unterlassenem Abzug: Wurde der 15%ige Abzug durch den Auftraggeber nicht vorgenommen oder aber nicht an das Finanzamt abgeführt, so haftet er für diesen Betrag gegenüber dem Fiskus (§ 48 a Abs. 3 EStG n.F.). Nach dem vom Bundesfinanzministerium hierzu veröffentlichten Merkblatt (www.bmf.de) kommt es auf ein Verschulden des Leistungsempfängers insoweit nicht an.

3. Qualitätskontrolle von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden

Art. 4 des Euro-Bilanzgesetzes, dessen Verkündung in Kürze im Bundesgesetzblatt zu erwarten ist, ändert die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (GenG) u.a. durch Einfügung der §§ 63 e ff. über die Qualitätskontrolle des genossenschaftlichen Prüfungswesens. Die Endfassung der Neuregelung zum genossenschaftlichen Prüfungswesen weicht vom Regierungsentwurf (BT-Drucks. 14/6456; S. 6 f.) praktisch nicht ab. Anlässlich der Tagung „Sozialgenossenschaften ? Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft“, die vom BVzFG e.V. zusammen mit der Paritätischen Akademie am 14./15.09.2001 in Frankfurt a.M. durchgeführt wurde, ist vom Autor hierzu bereits Stellung genommen worden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber eine Angleichung der Qualitätskontrolle der genossenschaftlichen Prüfungsverbände an diejenige anstrebt,

die bereits durch das Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 19.12.2000 für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeführt wurde. Dabei sollen jedoch die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens berücksichtigt werden. Die Qualitätskontrolle soll künftig auf zwei Stufen stattfinden: Zum einen soll die Qualitätssicherung durch die bei der Wirtschaftsprüferkammer angesiedelte Kommission für Qualitätskontrolle gewährleistet werden, zum anderen durch die Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde. Die Qualitätskontrolle findet grundsätzlich alle 3 Jahre statt, die Ausnahme bilden ? auf Antrag ? diejenigen Prüfungsverbände, die vornehmlich kleine Genossenschaften betreuen (vgl. BT-Drucks, a.a.O., S. 17 ? Begr.). Der Prüfungsverband kann als registrierter Prüfer die Qualitätskontrolle durchführen, wenn er seit mindestens 3 Jahren ein Prüfungsrecht besitzt, ein Mitglied des Vorstandes oder ein besonderer Vertreter (§ 30 BGB) Wirtschaftsprüfer ist und der Verband eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle vorlegt (§ 63 f Abs. 2 GenG n.F.). Im Übrigen muss der Prüfungsverband Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sein (§ 63 g Abs. 1 Satz 1 GenG n.F.). Es gilt jedoch das Verbot wechselseitiger Qualitätskontrollen, damit das Ziel der Qualitätssicherung überhaupt erreicht werden kann (BT-Drucks., a.a.O., S. 17 f. ? Begr.).

Werden die gesetzlichen Anforderungen durch den Prüfungsverband nicht erfüllt, steht der Wirtschaftsprüferkammer (bzw. der Kommission für Qualitätskontrolle) als Sanktionsmöglichkeiten die Versagung oder der Widerruf der Bescheinigung sowie die Anzeige bei der obersten Landesbehörde zur Verfügung, die ihrerseits dem Verband das Prüfungsrecht entziehen oder dessen Ausübung mit Auflagen versehen kann.

Über diese neuen Anforderungen an das genossenschaftliche Prüfungswesen in Grundzügen Bescheid zu wissen, ist nicht nur für Verbandsvertreter, sondern auch für die Vorstände und namentlich die Aufsichtsratsmitglieder der Verbandsunternehmen wichtig, denn sie sind mittelbar Betroffene und ? hoffentlich ? auch Nutznießer der Qualitätssicherung. Denn nur stabile (genossenschaftliche) Unternehmen werden in dem schärfer werdenden Wettbewerb bestehen.
Rechtsanwalt Stephan J. Bultmann, Berlin - SCHLAWIEN NAAB PARTNERSCHAFT
- Rechtsanwälte * Steuerberater * Wirtschaftsprüfer Friedrichstrasse 45, 10969 Berlin
Tel: 030/25 37 80 ? 0 Fax: 030/25 37 80 - 50
e-Mail: stephan.bultmann@schlawien-naab.de - URL: www.schlawien-naab.de m
Vorstandsmitglied des BVzFG

Literatur

Die Restzuständigkeit der Mitglieder bei Genossenschaften mit Vertreterversammlung

von Christian Dietrich

Band 40 der Reihe "Veröffentli-chun-gen des For-schungs-instituts für Genossenschafts-we-sen an der Univer-sität Erlangen-Nürn-berg", ISBN 3-924677-22-0, 317 und XLVII Seiten, Nürn-berg 2001

Die obligatorische Vertreterversammlung bei großen Genossenschaften ? ein Unikum im deutschen Gesellschaftsrecht ? existierte von 1922 bis zum Jahre 1993. Seither steht es den größeren Genossenschaften frei, ob sie sich eine

Vertreterversammlung geben wollen oder nicht. Ungeachtet dessen existieren bei einer Vielzahl von Genossenschaften noch Vertreterversammlungen.

Der ursprüngliche Grund für deren Einführung, die Undurchführbarkeit von Mitgliederversammlungen mit sehr hoher Teilnehmerzahl, die in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts eine demokratische Willensbildung in den Versammlungen erschwerte, war 1993 schon lange überholt. Um so mehr muss es verwundern, dass es bis dato kaum tiefer gehende Untersuchungen zu den Restzuständigkeiten der nicht zu Vertretern gewählten Mitgliedern gibt. Vielmehr begnügt man sich häufig mit dem lapidaren Hinweis auf die außerhalb einer Mitgliederversammlung ? dem hergebrachten Forum für die Formulierung und Durchsetzung von Mitgliederinteressen ? ausübbareren Rechte.

Nach einem historischen Abriss schildert der Autor zunächst die bisher bereits anerkannten Restzuständigkeiten des „einfachen“ Mitglieds, um anschließend zu seinem Hauptanliegen zu gelangen. In einer tiefeschürfenden Untersuchung, die von der neuesten BGH-Rechtsprechung bis auf die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts zurückgreift, leitet er einen Schutz des Kernbereichs der Mitgliedschaft her, der in allen Gesellschaftsformen seine Geltung beansprucht. Die Quintessenz dieses allgemeinen Rechtsatzes ist, dass die Gesellschafter bei Entscheidungen, die den Kernbereich der Mitgliedschaft tangieren, zumindest ein Mitwirkungsrecht in Form eines Stimmrechts haben. Bei Genossenschaften mit Vertreterversammlung führt dies nach Auffassung des Autors zwingend dazu, dass kernbereichsrelevante Entscheidungen nur von der Generalversammlung und nicht von der Vertreterversammlung gefasst werden können. § 43 a GenG erfährt insoweit eine teleologische Reduktion.

Im anschließenden Teil werden einzelne Beschlussgegenstände angesprochen, die den Kernbereich der genossenschaftlichen Mitgliedschaft tangieren können, wie beispielsweise Konzernierungs- und Umwandlungssachverhalte. Auch die Einführung und Auflösung der Vertreterversammlung selbst kann demnach nur durch die Generalversammlung erfolgen. Die Legitimation der noch unter gesetzlichen Zwang eingeführten Vertreterversammlung wird vom Autor in Frage gestellt. Aus den Wertungen dieser Kernbereichslehre ergeben sich weitere Mitgliederrechte. Beispielsweise ist eine nicht mitgliederöffentliche Vertreterversammlung nicht mit dieser Kernbereichslehre vereinbar.

Die Arbeit ist gekennzeichnet durch eine umfassende und sorgfältige Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Ihre Thesen werden in der Wissenschaft zu lebhaften Diskussionen Anreiz geben. Aber auch für Praktiker enthält sie eine Fülle von Anregungen und wird so ihre Praxistauglichkeit im täglichen Umgang zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern unter Beweis stellen.

Diese Veröffentlichung ist zu beziehen beim Forschungs-institut für Genossenschaftswesen an der Uni-versität Erlangen-Nürnberg, Königstorgraben 11, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 / 20 55 59 0 Fax: 0911 / 20 55 59 20, E-Mail :geno-institut.nbg@t-online.de - zum- Preis von 59,80 DM plus Versandkosten.

Das Warengeschäft der gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Bayern

von Wolfgang Vogel

Band 37 der Reihe "Veröffentli-chun-gen des For-schungs-instituts für

Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg", ISBN 3-924677-19-0, 292 und XCV Seiten, Nürnberg 1999

Gemischtwirtschaftliche Kreditgenossenschaften sind Genossenschaftsbanken, die neben dem Geld- auch das Warengeschäft betreiben. Diese eigentümliche und eigentlich nur im Genossenschaftswesen vorkommende Verbindung geht auf Raiffeisen zurück und hat sich bis in die heutigen Tage insbesondere in kleinbäuerlich strukturierten Verbandsbezirken erhalten. Allerdings ist ein enormer Rückgang dieses Typus festzustellen, weshalb er auch in der genossenschaftswissenschaftlichen Literatur eher wenig Beachtung findet. Die vorliegende Untersuchung befasst sich nun mit diesem lange Zeit das ländliche Genossenschaftswesen in Verbandsgebiet Bayern prägenden Banktyp. Zunächst wird die zahlenmäßige Entwicklung der Waren führenden Kreditgenossenschaften nach bank- und warenwirtschaftlichen Bereichen dargestellt, bevor eine ausführliche genossenschafts- und betriebswirtschaftstheoretische Analyse sich dem vielschichtigen Untersuchungsgegenstand systematisch nähert und in seine einzelnen Komponenten zerlegt. Dabei wird ausgehend von den historischen Wurzeln die Notwendigkeit dieses speziellen Typus dargelegt und unter besonderer Berücksichtigung des genossenschaftlichen Zielsystems auch die möglichen Ausprägungen des gemischtwirtschaftlichen Förderungsauftrages näher beschrieben. Die Analyse mündet schließlich in der Darstellung des besonderen Charakters einer Verbindung von Geld und Ware und stellt potentielle systemimmanente betriebswirtschaftliche sowie umfeldrelevante Wechselwirkungen dieser Kombination heraus, geht aber auch auf die unterschiedliche wirtschaftliche Dynamik beider Bereiche und die Entwicklung zunehmend heterogener Mitgliederinteressen mit ihrer relativierenden Wirkung auf die zuvor identifizierten Potentiale ein. Hier kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass die Universalgenossenschaft mehr ist als nur die Summe ihrer Teile, weil sich ihre Subsysteme Geld und Ware ergänzen und somit positive Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen ermöglichen, die aber durch eine zunehmende Disproportionalität ihrer Dynamik immer mehr reduziert werden. Vor dem Hintergrund der allgemeinen waren- und bankwirtschaftlichen Entwicklung identifiziert der Verfasser für die Universalgenossenschaft einen dualistisch geprägten, „gespaltenen Förderungsauftrag“. Da eine Universalgenossenschaft nicht isoliert betrachtet werden kann, schließt sich eine Betrachtung des hauptrelevanten Umfeldes an. Hier wird ausführlich auf die Entwicklung der Landwirtschaft und die Agrarpolitik als Hauptdeterminanten für die sinkende Bedeutung des warenwirtschaftlichen Geschäfts eingegangen.

Nach diesen theoretischen Ausführungen werden auf Basis von Kennziffersystemen im dritten Abschnitt die bayerischen Genossenschaftsbanken getrennt nach Geld- und Warenbereich betriebswirtschaftlich analysiert. Im Bankbereich ergeben sich gegenüber den monowirtschaftlichen Kreditgenossenschaften durchaus Vorteile der gemischtwirtschaftlichen Institute im Hinblick auf Mitgliederbindung, Kunden-Geschäftsvolumen-Relationen, Personal- und Sachkosten, die allerdings hinsichtlich des Dienstleistungsgeschäftes sowie der Zins- und Provisionsspanne im Nachteil sind. Die warenwirtschaftliche Analyse, die auch nach Umsatzgrößenklassen und Regierungsbezirken differenziert vorgenommen wurde, zeigt, dass mit deutlichen steigendem Umsatzniveau auch der außerhalb der Landwirtschaft erzielte Umsatzanteil deutlich ansteigt. Große Bedeutung haben für ein ergebnisoptimale Führung des Warengeschäfts vor allem niedrige Wareneinstandskosten und eine detaillierte Zurechnung von Gemeinkosten.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Aufbauend auf die theoretischen Ausführungen und die betriebswirtschaftliche Analyse der vorangegangenen Abschnitte werden dann in einem vierten Kapitel verschiedene Veränderungs- und Anpassungsmöglichkeiten des bankengetragenen Warengeschäfts diskutiert. So werden marktgerichtete Strategien, die einmal bei der Kundenbeziehung und zum anderen beim Leistungsangebot ansetzen, erörtert. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verbesserung der Marktdurchdringung und Möglichkeiten der Leistungsprogrammerweiterung. Schließlich werden Vorschläge struktureller Natur, und zwar auf einzelbetrieblicher sowie auf überbetrieblicher Ebene, in horizontaler als auch in vertikaler Wirkrichtung ansetzend unterbreitet und diskutiert. Im fünften Abschnitt wird die Untersuchung in sechs Thesen kompakt zusammengefasst.

Der breite Diskussionsansatz und die ungewöhnlich umfangreiche literarische Fundierung zeichnen diese Dissertation aus. Daher ist dieses Buch nicht nur dem am ländlichen Warengeschäft Interessierten, sondern darüber hinaus jedem, der sich mit genossenschaftlichen Fragestellungen befasst, empfohlen: Praktiker wie Wissenschaftler gleichermaßen.

Diese Veröffentlichung ist zu beziehen beim Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Königstorgraben 11, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 / 20 55 59 0 Fax: 0911 / 20 55 59 20
E-Mail geno-institut.nbg@t-online.de zum Preis von 62,80 DM plus Versandkosten.

Neuere Ansätze zur Erklärung der Mitgliederpartizipation in Kreditgenossenschaften - Eine empirische Analyse der Beteiligungsfaktoren.

von Thomas Baumgärtler

Band 38 der Reihe "Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg", ISBN 3-924677-20-4, 284 und XLVII Seiten, Nürnberg 2000

Mitgliederpartizipation ist Ausdruck genossenschaftlicher Selbstverwaltung und Demokratie. Dazu bekennen sich auch die genossenschaftlichen Banken. Die von Genossenschaftstheorie und -praxis vielfach konstatierte Mitgliederpassivität belegt jedoch, dass die Mitglieder von ihren Partizipationsmöglichkeiten nur unzureichend Gebrauch machen. Anspruch und Wirklichkeit der Partizipation fallen offensichtlich auseinander. Mit dem Konstrukt der Mitgliederpartizipation ergeben sich gerade für Kreditgenossenschaften weit reichende Bindungspotenziale, wie sie ihren Mitbewerbern nicht zur Verfügung stehen. Mitgliederpartizipation ist mithin ein genossenschaftsspezifischer Wettbewerbsfaktor, der als solcher kaum wahrgenommen und genutzt wird. Gleichwohl zwingt der intensive Bankenwettbewerb auch Kreditgenossenschaften dazu, sich künftig noch stärker von der Konkurrenz positiv abzuheben. Mit der Mitgliederpartizipation ist den genossenschaftlichen Primärbanken ein solcher Differenzierungsvorteil gegeben. Um ihn zu nutzen, müssen jedoch die wesentlichen Ursachen und Hintergründe passiven Mitgliederverhaltens bekannt sein.

Dieser grundlegenden Aufgabe widmet sich die am Nürnberger Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen verfasste Dissertation. Sie zielt primär darauf ab, die effektive Mitgliederpartizipation in Kreditgenossenschaften mit General- bzw. auch Vertreterversammlung zu erklären. Zu diesem Zweck zieht der Autor sowohl theoretische Erkenntnisse als auch eine empirische Untersuchung heran, wobei letztere den Schwerpunkt der Arbeit bildet. Dort werden für mehrere Kreditgenossenschaften mittels ökonomischer Analyseverfahren Aussagen über

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

die Veränderung der Mitgliederpartizipation im Zeitablauf (1970-1996) getroffen und die Ursachen der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Willensbildung eingehend analysiert. Dem Autor ist es dabei gelungen, sowohl strukturelle als auch ökonomische Beteiligungsfaktoren der Mitgliederpartizipation zu identifizieren.

Die Arbeit liefert neue Impulse zur Lösung partizipatorischer Fragestellungen, die für Genossenschaftswissenschaft und Praxis gleichermaßen von Bedeutung sind. Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse können nunmehr praxisbezogene Handlungsempfehlungen zur Bewältigung auftretender Partizipationsdefizite abgeleitet werden. Das Buch sei aber auch jenen empfohlen, die sich mit generellen Fragestellungen zur Mitgliedschaft, Willensbildung und Partizipation in Genossenschaften beschäftigen. Das der Veröffentlichung zugrunde liegende Forschungsprojekt wurde vom Wissenschaftsfonds der DG BANK gefördert. Diese Veröffentlichung ist zu beziehen beim Forschungs-institut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Königstorgraben 11, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 / 20 55 59 0 Fax : 0911 / 20 55 59 20 E-Mail geno-institut.nbg@t-online.de zum Preis von 59,80 DM plus Versandkosten.

Qualitätsmanagement bei Kreditgenossenschaften

von Reinhard Gabler

Band 39 der Reihe "Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg", ISBN 3-924677-21-2, 218 und LI Seiten, Nürnberg 2001

Qualität entwickelt sich gerade im Bankgeschäft immer mehr zum Wettbewerbsfaktor Nr. 1. Eine überzeugende Leistungsqualität ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für das Überleben im Wettbewerb. Sicherstellen kann eine den Anforderungen der Mitglieder und Kunden entsprechende Qualität der Bankleistungen aber nur ein Qualitätsmanagementsystem, das die Prozesse und Strukturen im Kreditinstitut permanent verbessert.

Da die Mitarbeiter als die eigentlichen Leistungsersteller die Leistungsqualität entscheidend mitbestimmen, darf sich die Geschäftsleitung der Genossenschaftsbank jedoch - was vielfach kaum beachtet wird - nicht nur an den Mitglieder- und Kundenbedürfnissen orientieren, sondern muss auch den Belangen des Bankpersonals entsprechende Aufmerksamkeit schenken. Zielsetzung eines Qualitätsmanagementsystems ist es daher, neben den Leistungsabnehmern als "externen" Kunden auch die Mitarbeiter als "interne" Kunden der Bank durch die Ausrichtung des ganzen Unternehmens auf die Bedürfnisse dieser beiden Zielgruppen zufrieden zu stellen und so an ihr Institut zu binden. Denn die Intensität dieser Bindung entscheidet letztlich über den Erfolg der Kreditgenossenschaft. Die Führung der Genossenschaftsbank sollte sich deshalb bei der Neuausrichtung ihrer Qualitätspolitik auch keinesfalls von den Vorgaben der DIN ISO-Normen 9000 ff. leiten lassen, die sehr einseitig auf die Einhaltung formaler Standards bei der Produktion von Sachgütern zugeschnitten sind:

Der Schlüssel zu einer den Kundenbedürfnissen entsprechenden Leistungsqualität liegt stattdessen im systematischen Einsatz moderner Planungs-, Steuerungs- und Kontrolltechniken, die eine laufende Überwachung und Verbesserung der Leistungsqualität garantieren. Ein solches Total Quality Management-System ist dann auch nicht mehr als rein qualitätspolitischer Ansatz zu verstehen, sondern stellt vielmehr ein umfassendes Unternehmensführungsmodell dar, mit dessen Hilfe die

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Bankführung ein permanentes Qualitätscontrolling durchführen kann, ohne dabei Kosten und Erlöse aus den Augen zu verlieren.

Die Veröffentlichung stellt die erste umfassende und auch pragmatisch ausgerichtete Qualitätsmanagementkonzeption im deutschsprachigen Raum vor, die es den Entscheidungsträgern vor Ort ermöglicht, ein Qualitätsmanagement auch ohne die Hilfe externer Unternehmensberater in ihrer Bank tatsächlich umzusetzen. Sie ist deshalb unverzichtbar für jeden Bankvorstand, der die Qualität der Leistungen und damit auch die Ertragslage seines Instituts verbessern will.

Diese Veröffentlichung ist zu beziehen beim Forschungsinstitut für

Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Königstorgraben 11, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 / 20 55 59 0 Fax: 0911 / 20 55 59 20

E-Mail geno-institut.nbg@t-online.de zum Preis von 49,80 DM plus Versandkosten.

„Genossenschaftsspezifisch in Wohnungsbaugenossenschaften“ mitgliederorientiert ? traditionsbewusst ? zukunftsfähig -

Vorliegende Publikation steht seit März 2001 ? herausgegeben vom Sächsischen Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. ? allen sächsischen Wohnungsbaugenossenschaften zur Verfügung.

Sie leistet einen Beitrag dazu, das Wesen der genossenschaftlichen Organisations- und Rechtsform explizit und kurz gefasst herauszustellen. Darüber hinaus werden Anregungen vermittelt, wie die genossenschaftlichen Beteiligungsstrukturen sowie die Arbeit der genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe für und gemeinsam mit den Mitgliedern unter den sich verändernden Rahmenbedingungen nachhaltig und effizient gestaltet werden können.

Breiter Raum ist den Fragen der Kommunikation mit den Mitgliedern und der Gestaltung ihrer Mitbestimmungsrechte gewidmet, ebenso den Möglichkeiten der Kooperation und der notwendigen Ausstattung der genossenschaftlichen Unternehmen mit Kapital. Genossenschaften haben eine spezifische Dienstleistungskultur. Mehr und mehr Wohnungsbaugenossenschaften bieten ihren Mitgliedern in den letzten Jahren gewünschte Service- und soziale Dienstleistungen in vielen Lebenslagen an. Dazu werden interessante Beispiele vorgestellt. Das vorliegende Material bietet verlässliche Orientierung für genossenschaftliches Selbstverständnis, zeigt Vorschläge und Erfahrungen für die Zukunft auf. Viele sächsische Wohnungsbaugenossenschaften haben mit ihren Beispielen und Projekten zum Erfolg beigetragen.

70 Seiten s/w, Best practices im Porträt: 8 S. farbig, Schutzgebühr: 28,00 DM

Bestellung unter: genoverein.sachsen@t-online.de, Fax: 0341 699 3012.

Gefragt warum ? geantwortet weil . . .

Im Juni 2001 waren die Mitglieder des BzFdG aufgefordert, Anregungen und Kritik zur Arbeit des Vereins zu äußern. Abschließend konnte folgender Halbsatz ergänzt werden: Aus meiner Sicht sollte der Genossenschaftsgedanke weiterhin gefördert werden, weil . . .

31 Mitglieder antworteten darauf.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 3 + 4 / 2001

Die GENOSSENSCHAFTLICHEN INFORMATIONEN geben die Aussagen in drei Folgen wieder.

1. Folge :

Aus meiner Sicht sollte der Genossenschaftsgedanke weiterhin gefördert werden, weil

die Genossenschaft eine zu Unrecht in der Öffentlichkeit zurückgetretene Organisationsform auf demokratisch kontrollierter Basis der "aktiven (kleinen) Leute" ist.

- er u.a. eine Reaktion auf den Individualismus ist und einen Beitrag zum Abbau von Benachteiligung leistet.
- die Wirtschaft nicht nur an Gewinnmaximierung, sondern an Versorgung und Bedarf der Menschen orientiert sein muß.
- die Genossenschaft auch heute noch eine Wohnform ermöglicht, die durch das gemeinschaftliche Eigentum sicheres, selbstbestimmtes und soziales Wohnen möglich macht.
- er nach wie vor aktuell ist !
- er die Basis der Demokratie erweitert.
- die Genossenschaft die geeignete Form ist, die Interessen vieler zu bündeln.
- er ein Ausdruck von Solidarität ist, die als Baustein des gesellschaftlichen Zusammenhalts gepflegt werden sollte.
- Tradition verpflichtet und weil uns der soziale und wirtschaftliche Erfolg recht gibt.
- jawohl, und zwar auch bei der politischen Konkurrenz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- der Gedanke der Solidarität gegenüber dem aufkommenden Neoliberalismus verteidigt werden muß.